Zeitschrift: Mennonitica Helvetica : Bulletin des Schweizerischen Vereins für

Täufergeschichte = bulletin de la Société suisse d'histoire mennonite

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Täufergeschichte

Band: 38 (2015)

Artikel: Wer war (Hans) Jacob Boll? : Die Geschichte zweier Täufer aus Stein

am Rhein

Autor: Senn, Roland

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1055919

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ROLAND SENN

WER WAR (HANS) JACOB BOLL? DIE GESCHICHTE ZWEIER TÄUFER AUS STEIN AM RHEIN¹

Abstract

Die Biographie des Hans Jacob Boll von Stein am Rhein, des Verfassers des «Christenlichs Bedencken» von 1615, bereitete beim bisherigen Stand der Forschung unlösbare Probleme. Vermutet wurde eine Identität mit einem Täuferarzt Jacob Boll. Dank einigen neuen Aktenfunden kann gezeigt werden, dass es sich dabei um zwei verschiedene Personen handelt, womit die Kenntnis der Biographie beider Personen um wichtige Elemente erweitert wird.

Schlagworte

Aargau, Wundärzte, Bern, Hans Jacob Boll, Jacob Boll, Migration, Stein am Rhein, Zofingen, Zürich.

I. EINLEITUNG

Vor 400 Jahren druckte der Basler Buchdrucker Jacob Treu eine Schrift, in der ein anonymer Autor im Titel die Frage aufwarf, «ob es einem Evangelischen Christen gebühre, jemanden um des Glaubens willen zu verfolgen».² (Abb. 1) Anlass dieser Schrift war die 1614 erfolgte Hinrichtung des Täufers Hans Landis durch die Zürcher Obrigkeit. Auch wenn im Titel nirgends explizit von der Verfolgung der Täufer die Rede ist, dürfte für die Zeitgenossen in diesem Kontext die Anspielung auf die obrigkeitliche Verfolgung der Täufer offensichtlich gewesen sein. Obwohl die Schrift anonym publiziert wurde, gelang es der Berner Obrigkeit im Januar 1616, den Zofinger Hintersassen und ehemaligen Täufer Hans Jacob Boll als deren Autor zu identifizieren. Auch wenn der Druck dieser Schrift als aussergewöhnlich und täufergeschichtlich bedeutsam einzustufen ist, so ist dennoch wenig über diesen Hans Jacob Boll bekannt. Dies ist umso bedauerlicher, wenn man bedenkt, dass auch einige der erhaltenen Täuferhandschriften in der Burgerbibliothek Bern einen Bezug zu diesem Hans Jacob Boll aufweisen dürften.³

- Mein bester Dank gebührt Hanspeter Jecker, der mir einige neuere Funde aus den Taufbüchern von Madiswil, aus dem Kirchgemeindearchiv Hasle bei Burgdorf sowie seine Aufzeichnungen aus dem Stadtarchiv Stein am Rhein zur Verfügung gestellt hat. Ebenfalls bester Dank gebührt Raoul Richner für das Korrekturlesen und Anregungen für diesen Artikel.
- Hans Jacob Boll, Christenlichs Bedencken. Ob einem Evangelischen Christen gebüre jemanden umb deß Glaubens willen zu verfolgen, Basel (Jacob Treu) 1615. Zur Entstehung dieses Basler Drucks vgl. Hanspeter Jecker, Ketzer Rebellen Heilige. Das Basler Täufertum von 1580 bis 1700, Liestal 1998, 270–293.
- Vgl. Jecker 1998, 324–327; Heinold Fast und Gottfried Seebaβ (Hg.), Briefe und Schriften oberdeutscher Täufer 1527–1555. Das Kunstbuch des Jörg Probst Rotenfelder gen. Maler (Burgerbibliothek Bern, Cod. 464), bearbeitet von Heinold Fast und Martin Rothkegel, Gütersloh 2007 (Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte 78), 86f. Neben den von Jecker und Fast/Seebaß erwähnten Handschriften wäre noch BBB Cod. 693 zu nennen.

1

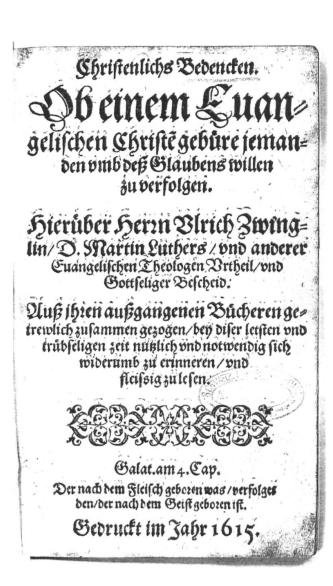


Abb. 1: (Christenlichs Bedenken), Titelblatt von Bolls Mahnschrift.



Abb. 2: Stein am Rhein im 17. Jahrhundert. (Matthaeus *Merian*, Topographia Helvetiae, Rhaetiae et Valesiae, 1654, 21).

Die Rekonstruktion der Biographie des Hans Jacob Boll (vgl. Anhang) bereitete der bisherigen Forschung beträchtliche Probleme. So wies Hanspeter Jecker darauf hin, dass die amtlichen Dokumente neben dem Zofinger Mahnschriftautor Hans Jacob Boll verschiedentlich einen täuferischen Arzt namens Jacob Boll aus dem Zürichbiet erwähnen, der sich phasenweise auch im Bernbiet aufhielt. Da der Zofinger Mahnschriftautor manchmal auch nur Jacob Boll genannt wird und auch ein als Hans Jacob Boll bezeichneter Arzt fassbar wird, könnte eine Identität beider vermutet werden.⁴ Trotz etlicher Probleme, die die bekannten Quellen bereiteten, wagte Jecker eine «vorläufige Bilanz»:

«Der Mahnschriftautor Hans Jacob Boll stammt ursprünglich aus Stein am Rhein. Sein Übertritt zum Täufertum wohl in den späten 1570er oder frühen 1580er Jahren dürfte mitverantwortlich sein für etwelche private, berufliche und geographische Turbulenzen und Instabilitäten. Offenbar mehrere Scheidungen, ein beruflicher Wechsel vom Schneider zum Wundarzt, respektive Bruch- und Steinschneider, sowie – damit verbunden – häufige Wechsel der Aufenthaltsorte charakterisieren Bolls Lebenslauf. Sowohl im Zürichbiet als auch im Bernbiet und im Solothurnischen dürfte Boll in täuferischen Kreisen verkehrt haben.»⁵

Einiges an Jeckers Bilanz erscheint aber zweifelhaft. So ist unter anderem nicht klar, was Jecker zur Annahme veranlasst, Boll habe sich in den späten 1570er oder frühen 1580er Jahren den Täufern angeschlossen. Dies könnte man einerseits durch eine Zuordnung der (Familienchronik) im sogenannten (Kunstbuch) des Jörg Maler zu Hans Jacob Boll oder durch eine Identifizierung (oder Beziehung) Bolls mit einem täuferischen Arzt in Solothurn, der um 1580 im Besitz täuferischer Schriften war, ableiten.⁶ Ersteres stellt aber Jecker selbst infrage, während die von ihm präsentierten Quellen keine klaren Hinweise für Letzteres liefern. Hingegen liefern die präsentierten Quellen Hinweise darauf, dass entweder der Täuferarzt Jacob Boll und der Zofinger Mahnschriftautor nicht miteinander identisch sind, oder dass es zumindest mehrere Ärzte namens (Hans) Jacob Boll gab.8 Dies würde aufgrund der akuten Verwechslungsgefahr in der Tat einer biographischen Rekonstruktion beträchtliche Probleme bereiten, was in der Forschung zu der pessimistisch anmutenden Schlussfolgerung führte, dass die Biographie Hans Jacob Bolls «nicht widerspruchsfrei rekonstruierbar» sei.9 Seit Hanspeter Jeckers «vorläufiger Bilanz» sind inzwischen fast zwei Jahrzehnte vergangen, und einige neue Quellenfunde in verschiedenen Archiven der

⁴ Jecker 1998, 329.

⁵ Jecker 1998, 329.

Zum täuferischen Arzt in Solothurn vgl. auch Hanspeter *Jecker*, Prüfet alles – das Gute behaltet. Wie Menno Simons einen reformierten Pfarrer von Murten nach Mähren reisen lässt, in: Mennonitica Helvetica 20 (1997), 33–56.

So verweist Jecker darauf, dass die Ehedaten in der Familienchronik nicht mit denen des Täuferarztes Jacob Boll übereinstimmen. *Jecker* 1998, 326f.

So wurde beispielsweise 1612 einem Bruchschneider Jacob Boll eine Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung im Bernbiet erteilt, obwohl der Zofinger Mahnschriftautor von 1610 bis 1616 ohne Unterbruch in Zofingen gewohnt haben dürfte. Vgl. *Jecker* 1998, 323.

⁹ Fast/Seebaβ 2007, 87.

Deutschschweiz ermöglichen es heute, die Rekonstruktion der Biographie Hans Jacob Bolls einen grossen Schritt voranzutreiben. Es werden sich insbesondere die folgenden drei kritischen Fragen beantworten lassen, die Jecker formuliert hat: 1. Handelt es sich bei den in den Aktenbeständen fassbaren Ärzten um ein und dieselbe Person? 2. Ist dieser Arzt (oder einer dieser Ärzte) mit dem Zofinger Mahnschriftautor identisch? 3. Wie sehen die verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen den verschiedenen fassbaren «Hans Jacob Bolls» und «Jacob Bolls» aus?¹⁰

Bei der folgenden biographischen Rekonstruktion sollen zunächst die verschiedenen in den Akten fassbaren Ärzte im Zentrum stehen. Wie sich zeigen wird, handelt es sich dabei immer um ein und dieselbe Person, die vom Zofinger Mahnschriftautor verschieden ist. Da das Aktenmaterial zum Täuferarzt Jacob Boll sehr umfangreich ist und sich seine Biographie von seiner Geburt bis zu seinem Verschwinden im Jahre 1617 beinahe lückenlos rekonstruieren lässt, wird dabei chronologisch vorgegangen. In einem zweiten Teil steht dann der Zofinger Mahnschriftautor Hans Jacob Boll im Zentrum, für dessen biographische Rekonstruktion einige Handschriften in der Burgerbibliothek Bern wichtige Hinweise liefern können.

II. JACOB BOLL, SCHNEIDER UND BRUCHSCHNEIDER VON STEIN AM RHEIN, 1559 BIS 1617

Gemäss den Zürcher Boten an der evangelischen Tagsatzung in Aarau am 21. Februar 1616 handelte es sich beim Zofinger Mahnschriftautor Hans Jacob Boll um einen aus Stein am Rhein stammenden Schneider. (Abb. 2) Ebenfalls wird in den Steiner Aktenbeständen ein Bruchschneider namens Jacob Boll fassbar. Ein Blick in die im Mai 1559 einsetzenden Steiner Kirchenbücher fördert gleich mehrere Hans Jacob Bolls sowie einen Jacob Boll zu Tage, wobei sich zudem nicht ausschliessen lässt, dass der Zofinger Mahnschriftautor oder der Täuferarzt vor dem Einsetzen der Steiner Taufbücher das Licht der Welt erblickt haben. Hervorheben lässt sich jedenfalls die Taufe eines Jacob Boll durch Sebastian Boll und Anna Weber am 7. Juli 1559, da sich dieser Jacob Boll tatsächlich mit einem täuferischen Bruchschneider identifizieren lässt. 12 1576 ersuchte ein Sebastian

¹⁰ *Jecker* 1998, 322–324.

¹¹ StABE A IV 101, Nr. 1.

Mit der Taufe des Jacob Boll als Sohn eines Sebastian Boll und einer Anna Weber wird am 7. Juli 1559 der erste (Hans) Jacob Boll in den Steiner Kirchenbüchern fassbar. Ein Hans Jacob Boll und eine Elsbeth Färer (oder Fürer), die am 11. März 1576 den Ehebund schlossen, brachten am 3. Dezember 1576 einen Joannes Jacobus und am 12. Januar 1578 einen Hans Jacob zur Taufe. Ebenfalls brachte ein Hans Ulrich Boll mit einer Margreth Bräm am 20. September 1584 einen Hans Jacob zur Taufe. Immerhin lässt sich der mit Elsbeth Färer verheiratete Hans Jacob Boll ausschliessen. Zwischen seinem Verschwinden aus den Kirchenbüchern nach dem 3. Januar 1585 und dem Vermerk «tod» bei einem Hans Jacob Boll anlässlich der Erneuerung des Burgerrodels im Jahre 1585 dürfte ein Zusammenhang bestehen. *Jecker* 1998, 318 (mit den Quellenverweisen zu den Kirchenbüchern und zu weiteren Taufen der hier genannten Boll-Familien), StadtA Stein BN 24b.

Boll beim Rat für seinen Sohn Hans Jacob um einen Mannbrief (amtlicher Ausweis über Stand, Herkunft, Ruf etc.) und ein Empfehlungsschreiben für die Stadt Bern, da dieser offenbar nach dem Berner Bürgerrecht strebte. Es lässt sich an dieser Stelle nicht mit völliger Sicherheit klären, ob es sich dabei um ein und denselben Jacob handelte, oder ob dieser noch einen älteren Bruder namens Hans Jacob hatte. Da im Taufregister Jacob nur als «Jacob» und nicht als «Hans Jacob» bezeichnet wird, erscheint letztere Annahme zwar als die wahrscheinlichere, ist aber mit Vorsicht zu geniessen. Während die Berner Quellen keine Hinweise liefern, dass ein Hans Jacob Boll in den 1570er Jahren im Bernbiet um Einbürgerung ersuchte, kann als gesichert gelten, dass Jacob Boll beabsichtigte, in Zürich eine Existenz aufzubauen.

Am 4. April 1579 wurde der Schneider Jacob Boll von Stein am Rhein in Zürich für zehn rheinisch Gulden zu einem Burger angenommen. ¹⁵ Vier Tage später bestätigte er im Grossmünster seine Ehe mit Katharina Engelhard, ¹⁶ der verwitweten Tochter des Chorherren und Leutpriesters Dr. Heinrich Engelhard. In erster Ehe war Katharina Engelhard mit Hans Heinrich Blass verheiratet gewesen, mit dem sie von 1557 bis 1575 neun Kinder zur Taufe brachte. ¹⁷ Sie dürfte 1579 also bereits rund 20 Jahre älter und damit doppelt so alt wie ihr zweiter Ehemann Jacob Boll gewesen sein. ¹⁸ Schon bald machten sich Zerwürfnisse in der Beziehung der beiden Eheleute bemerkbar. Boll drängte am 25. April 1580 auf eine Scheidung, da seine Frau angeblich einen Ehebruch mit Konrad Leu begangen habe. Diese hingegen beschwerte sich vor dem Ehegericht, dass Boll ihr seit seiner Einburgerung nichts Gutes getan habe, auch bestritt sie den Ehebruch.

¹³ StadtA Stein RP 4, 17 (16. Januar 1576).

¹⁴ Zumindest liefern die Register der Berner Ratsmanuale wie auch das Berner Bürgerbuch keine Hinweise darauf. Die Annahme von Hinter- und Landsassen wurde jeweils in den Ratsmanualen vermerkt und ist über Register erschlossen, deren Zuverlässigkeit freilich mitunter angezweifelt werden kann.

StadtA Zürich, III.A.2, B/39b, Nr. 5524.

¹⁶ StadtA Zürich VIII.C.2, 175.

Gemäss den genealogischen Verzeichnissen von Wilhelm Hofmeister ist Katharina Engelhard die Witwe von Hans Heinrich Blass sowie die Tochter von Heinrich Engelhard und Anna Wirz. StadtA Zürich VIII.D.4.:6, Nr. 31 (Engelhard). Die Geburt wie auch die Eheschliessung mit Hans Heinrich Blass sind in den Zürcher Kirchenbüchern nicht verzeichnet. Auch erwähnen die Taufregister jeweils nicht den Namen der Mutter. Die genannten neun gemeinsamen Kinder beruhen folglich auf einer Annahme des Autors der vorliegenden Studie. Leider wird nicht klar, auf welche Quellen sich Hofmeister stützte. Da Hans Heinrich Blass sein erstes Kind aber Katharina taufte, erscheint die Annahme plausibel, dass er schon damals mit Katharina Engelhard verheiratet war. StadtA Zürich VIII.C.19, 2. März 1557. Weitere Taufen folgten am 28. Oktober 1558 (Hans Heinrich), 3. Oktober 1560 (Anna), 27. September 1563 (Hans Jacob), 4. Juni 1565 (Regula), 8. Januar 1567 (Regula), 24. Mai 1569 (Jacob), 26. März 1571 (Heinrich) und 15. September 1575 (Jörg). StadtA Zürich VIII.C.19.

Dass der Altersunterschied zwischen den beiden Eheleuten beträchtlich gewesen sein muss, geht auch aus den Zürcher Ehegerichtsakten hervor: «So er [Jacob Boll, Anmerkung R. S.] unnderweÿlen uß dem kundenhuß [Haus eines Kunden, in dem ein Handwerker für einen Tageslohn arbeitet] heimkomme, so sage sÿ Enngelhardtinn zů jmme, er sig ein junngenn löfel, unnd so sÿ also jung wie er were, welte sÿ nit bi einnem so altenn weÿb wonnen.» StAZH A 7.16, Nr. 25.

Da ein solcher tatsächlich nicht bewiesen werden konnte, wurden die Eheleute zum Zusammenleben ermahnt. ¹⁹ Nur wenige Tage darauf erschien das Ehepaar erneut vor dem Ehegericht. Diesmal bat Katharina Engelhard um die Auflösung der Ehe, da Boll sich nicht an das Urteil des Ehegerichts halte und sie stattdessen misshandle, schlage und mit Füssen trete. ²⁰ Die Eheleute wurden in den Wellenberg gelegt und am 2. Mai wieder auf Urfehde freigelassen, als sie versprachen, wieder miteinander haushalten zu wollen. ²¹

Daraufhin verliess Boll Zürich und kehrte spätestens 1582 nach Stein zurück. Dort stritt sich das Paar ein Jahr lang über die Morgengabe, die Katharina Engelhard ihrem Mann bei der Heirat versprochen hatte. Der Aufenthalt des Ehepaars in Stein war indessen nur von kurzer Dauer. Während Boll noch 1583 im Burgerrodel geführt wurde, war 1585 bei der Erneuerung des Rodels sein Name bereits wieder durchgestrichen. Wo sich das Ehepaar in der Folge aufhielt, ist unklar, aber am 27. Februar 1587 bemühte sich Boll wieder um die Erlangung des Zürcher Bürgerrechts. Dies scheint ihm gewährt worden zu sein, zumindest sass das Ehepaar im Jahr darauf wieder im Wellenberg, und am 27. Februar 1588 drängte Boll vor dem Ehegericht erneut auf Scheidung. Katharina Engelhard war ihres Mannes inzwischen offenbar derart überdrüssig, dass sie nun doch den Ehebruch gestand. Der Rat sprach am folgenden Tag das Scheidungsurteil:

«Sidtmalen Cathrÿna Engelhartin selbst bekhandtlich, das sÿ an jrem eeman Hans Jacob Bollen eebrüchig worden [...] und diewÿl dann Boll hievor zů jr, Engelhartinen, domalen jr voriger eeman noch jnn lëben, vil und argwöniger wÿß gewandlet, sich ouch jnn jetziger handlung ungebürlichen erzeigt und ghallten, soll Engelhartin, die jme, Bollen, versprochnen 100 Pfund zů jr beider bůß zů gmeiner statt handen erleggen und bezalen.»²⁵

StAZH A 7.16, Nr. 25. Es kann hier nicht näher auf das sehr umfangreiche Protokoll eingegangen werden. Der strittige Punkt war, ob es in der Schlafkammer der Engelhardin zu einem Ehebruch oder zu einer Misshandlung durch Leu kam. Dabei schoben sich die beiden Eheleute offenbar gegenseitig die Schuld am Zwischenfall mit Leu zu.

Des Weiteren beschwerte sie sich darüber, dass Boll sie nicht im gleichen Bett dulde. Zudem führe er seine eigene Haushaltung und «sige biß jnn die viertzig guldin umb brot schuldig». Boll erklärte sein gewalttätiges Verhalten gegenüber seiner Frau als Züchtigung, da ihm diese drei Silberbecher angeboten habe, wenn er fortziehe. Auf den Vorwurf des verweigerten Ehebettes antwortete er wie folgt: «Deß bedtenns halb zoügt er also sÿnn anntwurt an: so er bÿ jro jnn jrem bedt schlafe unnd nit grad, wie sÿ welle, hurtig sige, sage sÿ, er lige da wie einn stogk unnd nütze sÿ nüt.» StAZH A 7.16, Nr. 25.

²¹ StAZH A 7.16, Nr. 25.

StadtA Stein RP 4, 241 (23. März 1582), 281 (25. März 1583). Während in Stein von «100 guldin» (241) die Rede ist, war in den Zürcher Akten später nur noch von 100 Pfund die Rede (s. bei Anm. 25). Boll wird dabei auch als «Baschions son» (281) bezeichnet.

StadtA Stein BN 24b. Am 10. April 1584 gewährte der Steiner Rat Sebastian Bolls Sohn, sein Burgrecht noch für ein Jahr aufrecht zu erhalten, sofern dieser die dazu nötige Ausburgersteuer entrichte. Ob es sich dabei um Jacob handelte? StadtA Stein RP 4, 343.

²⁴ StAZH B II 219, 17.

²⁵ StAZH A 7.18, Nr. 27.

Die Weisung des Rates wirft ein zweifelhaftes Licht auch auf Jacob Boll, der hier interessanterweise plötzlich als Hans Jacob Boll bezeichnet wird! Es ist dies der erste Hinweis, dass Jacob Boll von Stein möglicherweise auch als Hans Jacob Boll bekannt war. Danach verschwindet der Schneider Jacob Boll vorerst aus den Zürcher Akten. Wie aus einer Missive Steins an Zürich aus dem April 1600 hervorgeht, schloss sich Boll nach seiner Scheidung offenbar den Täufern an und vertauschte den Schneiderberuf mit jenem des Bruchschneiders. Den Steiner Behörden und Prädikanten soll er dabei viel Mühe und Arbeit bereitet haben. Vermutlich musste Boll darauf das Zürichbiet und Stein verlassen. Da seit den 1590er Jahren in den Berner Akten tatsächlich ein täuferischer Arzt namens Jacob Boll von Zürich fassbar wird, soll der Blick nun aufs Bernbiet gerichtet werden. Im Juni 1590 ordnete Bern die Ausweisung des Zürcher Arztes Jacob Boll und seiner Frau an:

«Arwangen. Das min herrenn Jacob Boll von Zürich, dem artzet, vergünstiget, untzit Jacobi [25. Juli] jnn miner herren piett zewonen und den krancken zepflägenn, unnd dann jnne sampt siner frouwenn hinwegg schickenn; so er sich aber der thoüferÿ anmaßte, jnne angentz [unverzüglich] verschicken.»²⁸

Ein Blick in die Madiswiler Taufbücher zeigt, dass der Verdacht auf Täuferei nicht unbegründet war. Denn schon einen Monat vorher waren einem als Täufer bezeichneten Jacob Boll von Stein und einer Agatha Huber «glicher seckt» eine Elsbeth getauft worden.²⁹

Ob Boll daraufhin tatsächlich für einige Zeit das Bernbiet verliess, lässt sich nicht mit Sicherheit sagen,³⁰ doch liess Bern im Juni 1593 erneut den Täufer Jacob Boll unter Verbannungsandrohung ermahnen, seine Frau zur Kirche zu führen und sein Kind taufen zu lassen.³¹ Da Boll dieser Forderung nicht nachkam, liess der Vogt von Wangen im September Bolls Gut beschlagnahmen. Bern wies den Landvogt an, Boll und seine Frau zu verhaften, sollten diese nicht auf künftigen Montag den Kirchgang halten und ihr Kind taufen lassen.³² Zumindest Boll scheint diese Drohung Eindruck gemacht zu haben, denn vier Tage später, am 17. September 1593, brachte er seine nunmehr anderthalb Jahre alte Tochter in Lotzwil zur Taufe. Agatha Huber hingegen war deutlich hartnäckiger als ihr

Bruchschneider waren auf die Behandlung von äusseren Eingeweidebrüchen (Hernien) spezialisiert.

²⁷ StAZH A 146.3, Nr. 31 (9. April 1600).

²⁸ StABE A II 290, 356 (13. Juni 1590).

²⁹ StABE C K Madiswil 1, Taufrodel 1566-1603, 217 (17. Mai 1590).

Jedenfalls scheint Boll seinen Aufenthaltsort von Madiswil in das benachbarte Lotzwil oder in die Landvogtei Wangen verlegt zu haben, s. u.

³¹ StABE A II 296, 479 (21. Juni 1593).

³² StABE A II 297, 185 (13. September 1593).

Mann. Im Anschluss an den Taufeintrag notierte der Pfarrer: «Ich solt uff den tag s

ÿ beide insegnen haben; war s

ÿ nit vorhanden, aber er wol.»

³³

Im Oktober schliesslich wurde die inzwischen inhaftierte Agatha Huber auf ein Gelübde, mit Boll den Kirchgang zu tun, wieder aus dem Gefängnis entlassen.³⁴ Die wiedererlangte Freiheit nutzte sie aber, um ihren Mann zu den Täufern zurückzuführen. Am 11. Dezember 1593 ordnete der Rat schliesslich an, die beiden mit Ruten auszustreichen und mit dem Eid zu verweisen,35 doch entzogen sich die beiden ihrer Ausweisung durch die Flucht.³⁶ Schon im Januar 1594 ersuchte Boll zuerst durch Vermittlung eines Hans Frösch, dann durch seinen in Suhr wohnhaften Bruder Sebastian³⁷ um sicheres Geleit. Bern lehnte aber beide Gesuche ab.³⁸ Dennoch kehrte Boll wieder auf bernisches Territorium zurück.³⁹ Am 4. April 1594 verfügte der Rat die Verhaftung des täuferischen Arztes Jacob Boll, den man in einem Krauchthaler Wirtshaus vermutete. 40 Die Aktion scheint gelungen zu sein, denn am 12. April klagte Landvogt Fellenberg vor dem Rat gegen Jacob Boll, der mit Beistand seines Bruders Sebastian erschienen war. Offenbar wurde Jacob Boll vorgeworfen, er habe in einem Schreiben den Landvogt, die Unteramtleute und die Gerichtssässen geschmäht. Da Boll jedoch Schultheiss von Mülinen in die Hand gelobte, die Amtspersonen zu Unrecht verunglimpft zu haben, wurde dieser Fall schliesslich beigelegt. 41 Am darauffolgenden Tag ordnete der Rat die erneute Verbannung Bolls an und gewährte ihm eine Frist bis Ende Mai, um seinen Wegzug zu regeln.⁴² Boll nutzte die verbleibende Frist, um seine entflohene Ehefrau zu verrufen und die Ehe mit ihr scheiden zu lassen. 43

³³ StABE C K Lotzwil 1, Taufrodel 1570-1599, 165f. (Zitat 166).

StABE A II 297, 255 (18. Oktober 1593). Zum langwierigen Verfahren gegen Bolls hartnäckige Frau vgl. auch StABE A II 297, 216 (25. September 1593), 220 (26. September 1593), 241 (11. Oktober 1593).

³⁵ StABE A II 297, 402.

³⁶ StadtA Aarau II 171, Nr. 49 (21. Januar 1594).

³⁷ 1577 stellte der Steiner Rat «Baschion Pollen, dem schn\u00fcder, dem jungen» einen Mannbrief aus und hielt sein B\u00fcrgerrecht wie bei B\u00fcrgerss\u00f6hnen \u00fcblen hoch f\u00fcr zwei Jahre auf. Vermutlich handelte es sich dabei um denselben Sebastian Boll. StadtA Stein RP 4, 60 (25. April 1577).

³⁸ StABE A II 298, 57 (21. Januar 1594), 83 (30. Januar 1594).

Es ist nicht klar, ob Boll das bernische Territorium verliess oder einfach untergetaucht war. Denkbar ist ein Aufenthalt im grenznahen Solothurnbiet, zumal nicht nur Bolls einstiger Aufenthaltsort im Bernbiet, sondern auch die Wohngemeinde seines Bruders Sebastian nicht weit von der solothurnischen Grenze entfernt liegt.

⁴⁰ StABE A II 298, 265.

StABE A II 298, 288f., StABE A I 360, 263–266, 272f. Es war dies nicht das erste Mal, dass sich Boll wegen Schmähung des Landvogts und anderer Amtspersonen zu verantworten hatte. Schon am 26. September 1593 klagten der Landvogt von Wangen und der Freiweibel vor dem Rat, Boll habe gegen das Verbot seinen Hausrat aus dem Speicher genommen und die Amtleute des Diebstahls bezichtigt, als er feststellte, dass etwas fehlte. StABE A II 297, 220.

⁴² StABE A II 298, 292.

StABE A II 298, 422 (29. Mai 1594), StABE B III 507, 255 (29. Mai 1594), 318 (22. Juni 1594). Zudem wurde der Landvogt von Wangen angewiesen, Agatha Huber bei einer Rückkehr mit dem Eid zu verweisen. StABE B III 507, 319 (22. Juni 1594).

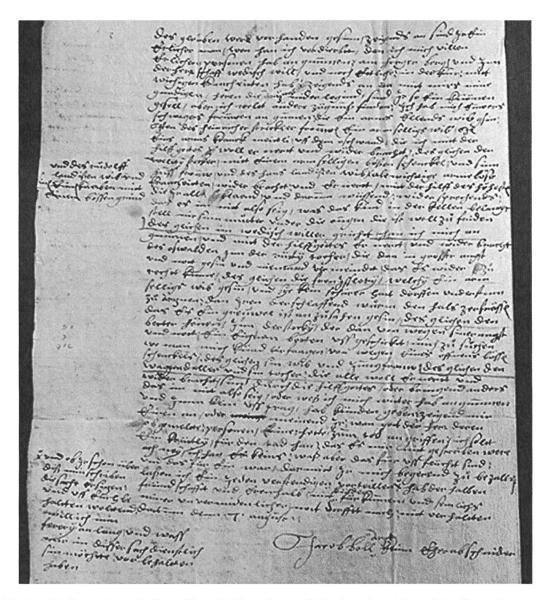


Abb. 3: Brief von Jacob Boll an Hans Schäppi. Letzte Seite des vierseitigen Schreibens des Arztes Jacob Boll an Hans Schäppi von Horgen. Das Dokument bietet nicht nur einen interessanten Einblick in den Lebensalltag eines freiberuflichen Wundarztes, sondern enthält auch eine Liste mit Bolls Patienten. (StAZH A 150.4, Nr. 51).

Danach kehrte Boll ins Zürichbiet zurück. Am 8. Oktober 1595 traten ein Hans Schäppi von Horgen und der Schneider Jacob Boll in Zürich vor dem Rat gegeneinander auf. Anlass des Streits war offenbar Bolls missglückte Behandlung von Schäppis alter Mutter. Da sich Boll zahlreicher Heilerfolge auf dem Wädenswiler Berg rühmte und nicht gesonnen war, von seinem Honorar abzustehen, wurde der Landvogt angewiesen, diesbezügliche Nachforschungen anzustellen.⁴⁴ Diesen ist es zu verdanken, dass sich ein vierseitiger Brief Bolls an Schäppi er-

⁴⁴ StAZH B II 254, 34f.

halten hat (Abb. 3),⁴⁵ der aufschlussreiche Einblicke in den Berufsallltag dieses Bruchschneiders gewährt.

Demnach kümmerte sich Boll im fraglichen Zeitraum nicht nur um Hans Schäppis Mutter und weitere Patienten in der Landvogtei Wädenswil, seine Besuche bei diesen Patienten erfuhren auch immer wieder Unterbrechungen, da er nach Zürich und ins Bernbiet reisen musste, um Arzneimittel aufzutreiben und um weitere Patienten zu versorgen. Ebenfalls listet Boll die Namen der Patienten auf, die er erfolgreich in der Landvogtei Wädenswil und auch auf dem Horgenerberg kurieren konnte. Zu diesen gehörte interessanterweise auch die Frau eines Hans Landis, möglicherweise desselben Hans Landis, der rund zwanzig Jahre später als letzter Täufer auf Zürcher Territorium hingerichtet werden sollte.

Ein Vergleich der Handschrift dieses Briefes mit jener des vom Zofinger Mahnschriftautor Hans Jacob Boll 1616 verfassten Widerrufs (Abb. 4) beweist aber auch, dass der Täuferarzt Jacob Boll und der Zofinger Mahnschriftautor Hans Jacob Boll nicht identisch sein können.

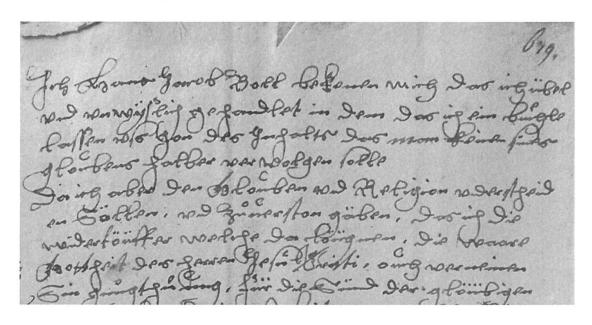


Abb. 4: Hans Jacob Bolls Widerruf von 1616, Anfangsworte (StAAG AA/1648, 679).

Am 14. Oktober 1595 verfasste Landvogt Hirzel eine Missive an Burgermeister und Rat der Stadt Zürich, in der er die Ergebnisse der Nachforschungen über Bolls Aktivität in seiner Landvogtei mitteilte. In der Missive schreibt der Landvogt, die Ergebnisse könnten dem beiliegenden Zettel entnommen werden. Leider ist kein entsprechender Zettel unter der gleichen Nummer in der Archivschachtel auffindbar. StAZH A 150.4, Nr. 50. Möglicherweise handelt es sich bei diesem Zettel aber auch um Bolls Brief an Schäppi, der in der gleichen Archivschachtel unmittelbar auf die genannte Missive folgt. StAZH A 150.4, Nr. 51.

Auch in der Folge sollten die Behörden einiges mit Jacob Boll zu tun haben. Am 11. Oktober 1598 führten die Meister des Schärerhandwerks Klage, der aus Stein gebürtige Jacob Boll verfüge nicht über die zur Berufsausübung notwendigen Zulassungspapiere, weshalb der Rat von ihm verlangte, dass er innert Monatsfrist wieder erscheine und zeige, «wo, wie und was er gelehrnet, unnd was zügknußen er syner gethannen proben habe».

Boll liess die gesetzte Frist verstreichen. Da sein kranker Vater vor wenigen Tagen verstorben war, kehrte der Sohn nach Stein zurück, um sein Erbe zu beziehen.⁴⁷ Hier heiratete er am 30. Januar 1599 mit Margreth Keller seine dritte Ehefrau. Die Tatsache, dass Boll bereits zwei Mal geschieden war, und seine ereignisreiche Vergangenheit veranlassten den Pfarrer zu einem ausführlichen Eintrag im Kirchenbuch:

«Hans Jacob Boll, und Margreth Keller beide bürtig von Stein. Am 30 jenners. Diser Hans Jacob war burger zů Stein; als er aber sich in ehstand begeben, ist er ein zÿt lang zů Zürich burger gsin, hernach, als er von siner frawen zů Zürich gescheiden, ist er hin und wider zogen; da er mitt der teüfferischen secten vergifftet gsin, hatt sich hernach uff die wundartzneÿ begeben, da er vorhin ein schnÿder gsin, und also in die vier jar lang in Berner piet bÿ einem wÿb in hůrÿ glebt, dann sÿ ein teüfferen [Täuferin], den h. eestand mitt dem christlichen kilchgang nitt bestäten wellen, und lieber ein hůrÿ denn ein eewÿb sin wöllen; des meh ein schöne frucht der teüfferen ist: zu diser hůrÿ hatt er bÿ iren ein kind züget, das zweÿ jar alt worden, so denn es geteufft worden. Derhalben er abermals auch zů Bern von disem wÿb gescheiden worden. Nach disem hatt er sich gen Stein begeben und alda dise Margreth genommen, das er ietz drÿ lebendiger frawen hatt, denn die zwo gescheidnen diser zÿt nach gelebt. Und habend also ein ersamer rhat zů Stein im den kilchgang und sin ee zebestätigen bewilliget und inn uff ein jar lang zů einem hindersässen angenommen, uff wol halten hin.»⁴⁸

Wie aus diesem Eintrag hervorgeht, sind der Zürcher Schneider Jacob Boll und der im Bernbiet sowie in der Landvogtei Wädenswil fassbare täuferische Wundarzt Jacob Boll zweifellos ein und dieselbe Person. 49 Bemerkenswert ist auch, dass Boll hier wieder «Hans Jacob» genannt wird. Es ist dies ein weiterer Hinweis, dass der Bruchschneider Jacob Boll auch als Hans Jacob Boll bekannt war. Wenn man in den Steiner Akten aber tiefer nachforscht, welche Kinder von

StAZH B II 265, 30. Gleichfalls wurde Boll auferlegt, die ausstehenden Beträge, die er den Schärern und Hans Schäppi schuldete, zu begleichen. Dabei erinnerte sich der Rat auch früherer Vorkommnisse und wies die Kanzlei an, nach den Akten bezüglich seiner früheren Frau «Engelhartin seligen» zu suchen. StAZH B II 265, 30f. (Zitat 30).

⁴⁸ StadtA Stein 06.02.26-126, Ehen 1559–1638, 87.

Dass die in den Zürcher Ratsmanualen als «selig» bezeichnete Katharina Engelhard noch am Leben gewesen sein soll, kann dadurch erklärt werden, dass Boll möglicherweise keine Kenntnis vom Ableben seiner ersten Frau hatte. Ebenfalls ist ein Versehen oder eine Verwechslung seitens der Zürcher Behörden denkbar.

Sebastian Boll neben diesem (Hans) Jacob ebenfalls am Erbe beteiligt waren, so stösst man in den Stadtrechnungen auf folgenden höchst interessanten und zugleich irritierenden Eintrag:

«Jngenomen von Hanns Jacob Bollen, döüffer, abzug von siner elteren ererbten väter und müeterlich guot 64 Gulden, 7 Schilling, 6 Denar. Jngenomen von Jacob Boll, bruchschnider von sinem väterlichen und müeterlich guot 64 Gulden, 7 Schilling, 6 Denar.»⁵⁰

Neben der Erkenntnis, dass es, wie eingangs vermutet, tatsächlich ein Brüderpaar Jacob und Hans Jacob gab, erlaubt dieser Eintrag weitere Beobachtungen. Dass die Bezeichnung «Täufer» beim Bruchschneider Jacob Boll in den Stadtrechungen fehlt, mag man, ebenso wie die Tatsache, dass er seine Ehe mit Margret Keller kirchlich bestätigen liess, als Hinweis deuten, dass Jacob Boll inzwischen vom Täufertum abgestanden war, was allerdings durch eine Missive Steins an Zürich im April 1600 relativiert wird.⁵¹ Verwirrend ist des Weiteren, dass nun plötzlich ein Hans Jacob Boll erscheint, der den Behörden offenbar als Täufer bekannt ist. 52 Während dieser Hans Jacob nun wieder aus den Akten verschwindet, beschäftigten sich die Steiner Behörden weiter mit dessen Bruder Jacob.53 Am 5. April 1600 erschien Boll wieder in Zürich vor dem Rat und bat um eine Bewilligung, sein Handwerk auf Zürcher Territorium ausüben zu dürfen. Zürich bat daraufhin Stein um Informationen über Bürgerrecht, Frau, Kinder, Haushaltung und Betragen des Bewerbers.⁵⁴ Die Antwort stellte Boll kein sonderlich positives Zeugnis aus. Offenbar hatte er sich bereits mit seiner neuen Frau zerstritten, da er deren Kinder aus früherer Ehe nicht anerkennen wollte. Einige Male, wie schon etliche Wochen zuvor geschehen, reiste Boll ab, ohne sich abzumelden und liess Frau und Kinder sitzen. In Stein war man offenbar auch nicht sicher, ob er tatsächlich vom Täufertum abgestanden sei. Bezüglich seiner Heilkunst wusste man immerhin zu berichten, dass sie den Urkunden zufolge «im glücklichen ab statt gangen».55

StadtA Stein R 1599. Ebenfalls bezahlte eine Ursula Boll von Diessenhofen einen Abzug von 37 Gulden, 7 Schilling und 6 Denar, wobei unklar ist, ob es sich dabei ebenfalls um einen Erbabzug handelte. Zumindest in den Taufbüchern lässt sich keine Ursula dem Sebastian Boll zuordnen. Allerdings erscheint in den Steiner Akten ein Schwiegersohn von Sebastian Boll aus Diessenhofen. StadtA Stein RP 4, 250 (16. Juli 1582).

⁵¹ StAZH A 146.3, Nr. 31 (9. April 1600). Zum Inhalt der Missive s. u.

Es ist dies, abgesehen vom Bruchschneider Jacob Boll, das erstmalige (bisher bekannte) Auftreten eines Täufers namens Hans Jacob Boll in den Steiner Akten. Auch sonst liefern die Steiner Aktenbestände, soweit bekannt, kaum Hinweise auf eine täuferische Aktivität in Stein. Einzig 1577 wird hier mit einer Catharina Venediger eine Täuferin aktenkundig. StadtA Stein RP 4, 71 (16. September 1577). Im Stadtarchiv Stein am Rhein warten allerdings zahlreiche nicht durch Register erschlossene Aktenbestände auf ihre Auswertung.

Bereits im Februar 1599 erhielt Stein ein Schreiben aus der Stadt Zürich. Jacob Boll hatte vom Schotten Georgus Aickenheidt aus Edinburg Geld geliehen, das er aus unklaren Gründen nicht zurückzahlen wollte. Zürich verlangte die Ansetzung eines Rechtstages in Stein. StAZH B IV 56, 172v (12. Februar 1599). Auf das Aufspüren weiterer Akten zu diesem Fall wurde verzichtet.

⁵⁴ StadtA Stein Hw 7.

StAZH A 146.3, Nr. 31 (9. April 1600). Ebenfalls verwiesen die Steiner Behörden darauf, dass ihnen keine ehelichen Kinder Bolls bekannt seien. Der Verbleib der beiden Kinder der Agatha Huber wird damit offengelassen, da man diese möglicherweise nicht als ehelich ansah.

Es ist nicht bekannt, wie Zürich auf das Anliegen Bolls reagierte. Vorerst blieb Boll mindestens noch einige Monate in Stein wohnhaft. Anzeichen dafür, dass Boll noch Täufer war, liefern die Quellen keine. Vermutlich verpasste er durch seine beruflich bedingte Reisetätigkeit etliche Predigten und Abendmahlsfeiern, was die Behörden an seiner Abkehr vom Täufertum zweifeln liess. Auch verschärften sich offenbar bald die Probleme mit seiner Frau. Im Juli 1600 sassen Jacob Boll, Margreth Keller und Christen Schwarz – Bruder von Margreth Kellers früherem und nun verstorbenem Ehemann Lorenz Schwarz – im Gefängnis, weil Keller ohne Bolls Wissen Schwarz das Haus ihres verstorbenen Gatten unter Wert verkauft hatte. Ebenfalls fand trotz obrigkeitlicher Ermahnung die eheliche Beiwohnung der beiden Eheleute nicht statt. Der Rat erklärte den Hauskauf für nichtig. Gleichzeitig sah er sich veranlasst, den Eheleuten einzuschärfen, ihren ehelichen Pflichten nachzukommen. Schliesslich wurden die drei Inhaftierten auf Urfehde entlassen.⁵⁶

Danach verschwinden Boll und Keller aus den Steiner Aktenbeständen.⁵⁷ Möglicherweise bewog Boll die fehlende Zürcher Approbation zu einem erneuten Umzug. Wann genau dieser stattgefunden hat, lässt sich nicht mit Sicherheit klären,⁵⁸ doch beschäftigte sich der Solothurner Rat zwischen 1603 und 1605 mehrmals mit einem Bruchschneider Jacob Boll von Stein.⁵⁹ Im November 1604 sass dieser zeitweilig im Gefängnis, weil er einem Hans Stultz von Schaffhausen die Begleichung eines ausstehenden Betrages verweigert hatte, doch kam er mit Rücksicht auf seine grosse Klientel frei.⁶⁰ Mit einem Empfehlungsschreiben des Zürcher Rats für ein sicheres Geleit nach Schaffhausen und mit Kundschaft aus der Zürcher Kanzlei versuchte Boll den Streit mit Stultz beizulegen,⁶¹ doch scheint er unterlegen zu sein. Am 14. März 1605 wurde er schliesslich aus Solothurn ausgewiesen.⁶² Danach sollte es ganze sieben Jahre dauern, bis wieder ein Bruchschneider Jacob Boll fassbar wurde.

Am 23. Juni 1612 stellte Bern einem nunmehr als Meister Jacob Boll titulierten Bruchschneider aus dem Zürichbiet einen Schein aus, der ihn nach Erlegung des Einzugsgeldes und Leistung der Huldigung berechtigte, im Land zu wohnen und seine Kunst auszuüben.⁶³ In den Berner Akten deutet nichts darauf hin, dass man

⁵⁶ StadtA Stein RP 5, 395f. (15. Juli 1600).

Das Schicksal der Margret Keller können wir hier nicht mehr weiter verfolgen.

Leider sind die Steiner Burgerrodel erst ab 1606 erhalten. Boll ist darin nicht verzeichnet. StadtA Stein BN 24c.

⁵⁹ Erstmals am 7. Juli 1603. StASO A 1.107, 274.

StASO A 1.108, 439 (23. November 1604). Dabei wird «Jacob Bool von Stein, der bruchschnider» ausdrücklich erwähnt.

⁶¹ StAZH B II 290, 36 (15. Oktober 1604).

StASO A 1.109, 10 (24. Januar 1605), 100 (14. März 1605). Allerdings erschien Boll im Mai und Juni 1605 nochmals in Solothurn vor dem Rat und forderte bei Lorenz Schreyer von Zuchwil erfolglos sein Honorar ein. StASO A 1.109, 197 (20. Mai 1605), 221 (13. Juni 1605).

⁶³ StABE A II 334, 356, StABE A I 364, 171.

es hier mit einer den Behörden bereits bekannten Person zu tun hatte.⁶⁴ Da die Auskunft über Bolls berufliche Fähigkeiten günstig lautete, begnügte man sich offenbar mit dessen eigenen Angaben, wonach er ein Burger und Bruchschneider von Zürich sei und verzichtete auf weitere Abklärungen bezüglich seiner Identität und Vergangenheit.⁶⁵ Da die Zürcher Aktenbestände nur einen Heilkundigen namens Jacob Boll erwähnen, der über das Zürcher Bürgerrecht verfügte, ist auch hier davon auszugehen, dass es sich wieder um den aus Stein stammenden Jacob Boll handelte.

Wohl nur kurze Zeit nach seinem Umzug ins Bernbiet heiratete Jacob Boll mit der Hebamme Anna Bütiger seine vierte Ehefrau. Diese war, nach Katharina Engelhard und Margret Keller, wiederum eine Witwe mit Kindern aus einer früheren Ehe. Nach der kirchlichen Hochzeit, die offenbar in Biel stattfand, liessen sich die Neuvermählten im Weiler Goldbach in Hasle bei Burgdorf nieder. Schon bald musste sich das dortige Chorgericht mit den zerstrittenen Eheleuten beschäftigen. Als schliesslich in Bern die Nachricht eintraf, Boll habe sich im elsässischen Pfirt (Ferrette) der Falschmünzerei schuldig gemacht, erschien Anna Bütiger im April 1613 mit ihrem Gatten vor dem Berner Oberchorgericht und verlangte die Scheidung. Zwar beteuerte Boll seine Unschuld, da aber bald die Kunde in Bern eintraf, er sei in Pfirt aus der Haft entflohen, verlangte Bern von ihm, sich in Pfirt zu stellen und seine Unschuld zu beweisen. Obwohl dies Boll nicht gelang, stellte der Rat seinen Fall im Herbst vorerst ein.

⁶⁴ Jecker interpretierte die ausdrückliche Erwähnung der Annahmebedingungen als Misstrauen der Berner Behörden gegenüber dem Antragsteller. Jecker 1998, 321f. Die explizit genannten Annahmebedingungen dürften aber damit zu erklären sein, dass damals – wohl nicht zuletzt infolge der laschen Praxis einiger Landvögte – immer wieder Migranten ohne Bezahlung des Einzugsgeldes oder Leistung der Huldigung zu Hintersassen angenommen wurden. Vgl. dazu meine Ausführungen in Kapitel III. 2.

So rückblickend die Berner Behörden in einem auf den 8. Februar 1614 datierten Schreiben an die Herrschaft Pfirt (Ferrette) im Elsass. StABE A III 48, 157f.

¹⁶⁰⁹ erschien Anna Bütiger mit ihrem damaligen Ehemann Wolfgang Tschann und ihren Töchtern vor Chorgericht. Offenbar lebte die Familie Tschann-Bütiger in Bern. StABE B III 522, 294f. (24. Juli 1609).

Dies geht aus einem Eintrag in den Berner Oberchorgerichtsmanualen hervor. StABE B III 527, 405. Der Eheeintrag liess sich allerdings in den Kirchenbüchern von Biel nicht finden, während im Eherodel von Hasle bei Burgdorf im fraglichen Zeitraum eine Lücke klafft.

Boll bezahlte in Hasle zwei Silberkronen Einzugsgeld. Kirchgemeindearchiv Hasle, Kirchenrechnung Hasle, 40 (28. Februar 1613).

Offenbar wollte Boll seine Frau nicht zu den schwangeren Frauen lassen. Auch sonst wusste Anna Bütiger nichts Gutes über ihren Mann zu berichten, der offenbar dauernd fluchte und sie schlecht behandelte. Kirchgemeindearchiv Hasle, Chorgerichtsmanual Hasle 1, 84f. (4. Oktober und 22. November 1612).

StABE B III 526, 170 (19. April 1613). Schon am 19. März klagten Jacob Ringenspacher und Erhart Schonen von Rüti bei Lyssach im Namen «ihrer schwester und gschwören [weibliche Verwandte]» gegen Jacob Boll, der aber trotz Zitation nicht auffindbar war. Der Fall wurde bis Ostern eingestellt und die Verhaftung Bolls angeordnet. StABE B III 526, 149.

StABE B III 526, 187 (5. Mai 1613), 191f. (7. Mai 1613), 194 (10. Mai 1613), 196f. (12. Mai 1613).

[«]Daß min gnädig herren Mr. Jacob Bollen sach biß nach dem herbst jngestelt.» StABE A II 337, 131 (16. September 1613). Ein weiteres Verfahren wurde am 4. Dezember eingestellt: «Mr. Jacob Bollen sach, jst für dißmal, wegen geringe der anzal miner gnädigen herren jngestelt wor-

Das Verfahren wurde erst am 7. Februar 1614 wieder aufgenommen und der Landvogt von Landshut mit der Aufklärung des Falls beauftragt.⁷³ Als schliesslich der Bericht aus dem Elsass eintraf, gewährte der Rat Anna Bütiger am 9. März die für die Scheidung notwendigen Zitationsbriefe.⁷⁴ Boll hatte sich offenbar bereits aus dem bernischen Territorium abgesetzt. Die Ehe wurde am 20. Mai geschieden, nachdem der fehlbare Ehemann nach dreimaliger Verlesung des Suchbriefes nicht aufgetaucht war.⁷⁵

Es dauerte zwei Jahre bis nach dem Verschwinden Jacob Bolls aus dem Bernbiet wieder ein Bruchschneider mit demselben Namen aktenkundig werden sollte. Am 5. Juli 1616 erschien vor dem Rat in Stein am Rhein ein als «Meister Hannß Jacob Boll» bezeichneter «bruch- unnd stainschnider, auch lÿb unnd wundarzet», der sich «umb beßerer siner kumbligkeitt willen» seit etlichen Jahren ausserhalb seiner einstigen Heimatstadt vorab in Stadt und Landschaft Bern (worüber sich dieser sogar mit einem besiegelten Schriftstück ausweisen konnte), aufgehalten hatte.⁷⁶

«Sittenmahl er aber unlengsten mit sinen widerwertigen [Gegnern] unnd ungünstigen jnn ein rechtsübung erwachßen worden, er bezigen [beschuldigt] unnd gescholten worden, daß er deß burgrechtens allhie bÿ unnß nit allein entsëtzt seÿ, sonder auch dahin nit mehr kommen dörfte, welliches jme gar hochbeschwerlich unnd unlidennlichen, dannen hüro er zu errettung siner ehren⁷⁷ unnd wollhargebrachten gutten

den.» StABE A II 337, 281. Ein weiterer Grund, weshalb sich der Fall lange hinzog, war der, dass sich Boll statt wie verlangt nach Pfirt zunächst nach Yverdon begeben hatte, um eine Verletzung am Schenkel auszukurieren. Daraufhin entstand offenbar eine Konfusion über Bolls Verfassung und Aufenthaltsort. Am 5. Juli stellte das Chorgericht Anna Bütiger jedenfalls einen Suchbrief gegen Boll aus, worauf dieser tatsächlich vor Chorgericht erschien. Interessanterweise konnte Boll am 13. August eine schriftliche Bestätigung vorweisen, dass er sich in Pfirt gestellt habe. Allerdings bewies der Schein nicht Bolls Unschuld, worauf ihm der Rat einen weiteren Aufschub gewährte, um seine Unschuld zu beweisen. StABE B III 526, 216 (7. Juni 1613), 231 (21. Juni 1613), 246 (5. Juli 1613), 253 (12. Juli 1613), 256 (14. Juli 1613), StABE A II 336, 448 (15. Juli 1613), StABE B III 527, 19f. (13. August 1613), StABE A II 337, 61 (16. August 1613), 79 (21. August 1613).

Stabe A II 338, 73. Am 8. Februar schickte Bern eine Missive nach Pfirt, in der man sich nochmals nach dem genauen Sachverhalt erkundigte. So ging aus dem bisherigen Bericht nicht hervor, ob die Falschmünzen nur bei Bolls beiden Mithäftlingen oder auch bei ihm gefunden wurden. Stabe A III 48, f. 157f. Es ist unklar, weshalb das Verfahren just zu diesem Zeitpunkt wieder aufgenommen wurde. Allerdings gewährte der Rat am 26. Januar 1614 Pfister Abraham Gut einen Niederwurf gegen einen «Mr. Hans Jacob Poll». Stabe A II 338, 51. Auch wenn sich dies auf den Zofinger Mahnschriftautor beziehen könnte, so ist doch zu bedenken, dass der Bruchschneider Jacob Boll in der Vergangenheit mehrmals wegen ausstehenden Schulden aktenkundig geworden war.

StABE A II 338, 142. Leider ist es mir nicht gelungen, den Bericht aus Pfirt ausfindig zu machen. Schon am 19. Februar, als der Rat zwei weitere Fälle mit Bezug zu Jacob Boll behandelte, instruierte der Rat das Chorgericht wegen dem eintreffenden Bericht. StABE A II 338, 141f. Das Chorgericht gewährte Anna Bütiger, dass der Suchbrief in Hasle und nicht in Biel, wo sich das Paar verehelicht hatte, von der Kanzel verlesen werden sollte. StABE B III 527, 405 (11. März 1613).

⁷⁵ StABE B III 527, 522.

⁷⁶ StadtA Stein M/S 7, 131.

Jecker 1998, 328 hingegen transkribierte hier «efrau» (und münzte dies auf Dorothea Hortin). Ein kritischer Transkriptionsfehler, war doch der Bruchschneider Jacob Boll zwei Jahre zuvor von Anna Bütiger geschieden worden.

namens» ersuchte der genannte Boll um ein Empfehlungsschreiben für ein sicheres Geleit für die Stadt Bern.

Der Steiner Rat stellte dem Gesuchsteller einen ordentlichen Leumund aus. Nur mit seiner Frau habe er im Streit gelebt, woraufhin die Ehe rechtsgültig geschieden worden sei. Bezüglich des Bürgerrechts stellte der Rat fest, dass Boll die zur Aufrechterhaltung notwendige Ausburgersteuer nicht entrichtet habe. Doch falls er diese nachzahle und sein Bürgerrecht alle zwei Jahre erneuere, wolle man ihn wieder im Burgerrodel führen.⁷⁸

Dieses Aktenstück, in dem der als Meister titulierte Gesuchsteller mehrmals als «Hans Jacob Boll» bezeichnet wird, hat offensichtlich Hanspeter Jecker zur Identifikation des Zofinger Mahnschriftautors Hans Jacob Boll mit dem täuferischen Wundarzt Jacob Boll veranlasst. ⁷⁹ In der Tat wird der Zofinger Mahnschriftautor in den Berner Aktenbeständen ebenfalls als Meister bezeichnet und die nur kurz zurückliegende Mahnschriftaffäre hätte durchaus eine Ausweisung aus dem Bernbiet gerechtfertigt. Die durch die Steiner Behörden genannten Eheprobleme lassen aber eher darauf schliessen, dass wir es hier mit dem der Falschmünzerei beschuldigten Jacob Boll zu tun haben.

Ein Blick in die Steiner Burgerrodel trägt zur Klärung nichts bei, da der Antragsteller offenbar nicht von der Möglichkeit Gebrauch gemacht zu haben scheint, sich wieder einbürgern zu lassen. Hingegen stellte nur wenige Tage später beim Kleinen Rat in Zürich ein diesmal als «Mr. Jacob Boll» bezeichneter Bruchschneider ebenfalls ein Gesuch um sicheres Geleit nach Bern. Zürich lehnte diese Bitte nicht nur ab, sondern wies den Gesuchsteller im Gegenteil aus zürcherischem Territorium aus:

Er möge, «umb das [weil] er sich der teüfferischen sect anhengig erzeigt, fort machen unnd hinweg züchen; unnd wÿlen er vor vilen jaren für sich selbs hinweg zogen, sich an annderen orten enthalten [aufgehalten] unnd jnn selbiger zÿt kheine burgerliche pflichten mehr erstattet, auch umb ufenthalt deß burgkrechts, wie jnn söllichen fälen brüchig [üblich], khein bewilligung noch schÿn hat, so khan man inne nit mehr für einen burger erkhennen.»⁸¹

Jacob Boll brauchte möglicherweise einen Moment, bis ihm klar wurde, dass er hier Opfer einer Verwechslung geworden war. Tags darauf erneuerte er seine Eingabe:

«Diewÿl obgenannter Jacob Boll uff hütt mÿn gnedig herren berichtet, das er nit der jhenige Boll, so die zÿt har zů Zoffingen gewohnet, und jüngster zÿt von der toüfferischen sect unnd darunder begangner ungebürlicher sachen wegen zů Bern jnn gfangenschafft khommen, sonder derselbig sÿn brůder sÿge unnd Hannß Jacob Boll genennt werde, mit bit, das man jme [Jacob Boll] statt unnd landt, als das jme verwÿß-

⁷⁸ StadtA Stein M/S 7, 131–133 (Zitat 131).

⁷⁹ Jecker 1998, 327–329.

⁸⁰ StadtA Stein BN 24c.

⁸¹ StAZH B II 337, 5 (10. Juli 1616).

lich und nachteilig sÿn wurde, nit verbieten, unnd ein fürschrÿben an Bern nochmaln mittheilen wölle etc.»⁸²

Eine Verwechslung des Mahnschriftautors Hans Jacob Boll mit dem täuferischen Wundarzt Jacob Boll also veranlasste dieses wichtige Aktenstück, aus dem nicht nur hervorgeht, dass die Verwechselten offenbar leibliche Brüder waren, sondern auch, dass es sich bei den zahlreichen fassbaren Ärzten jeweils um ein und dieselbe Person handelt. Auch mag dieser Eintrag als Hinweis darauf dienen, dass Jacob über das Schicksal seines Bruders informiert war und dass die beiden ehemals täuferischen Brüder möglicherweise noch in Kontakt standen.

Zürich entschuldigte sich gebührlich bei Boll und erlaubte ihm, sich künftig wieder in Stadt und Landschaft Zürich aufzuhalten, solange er zu keinen Klagen Anlass gebe. Ein Empfehlungsschreiben wollte man ihm aber dennoch nicht ausstellen, «wÿln es jnne [jme?] vilicht nit vil nützen, und mÿn herren deßen bÿ Bern schlechten danck haben wurden.»⁸³ Erst im Februar 1617 erlangte Boll durch ein Empfehlungsschreiben des Komturs von Ensisheim ein sicheres Geleit bis Pfingsten.⁸⁴ Doch schon wesentlich früher, nämlich am 18. März, wurde Bolls Begehren von Bern abgewiesen. Bern wies ihn an, das bernische Territorium innert 14 Tagen zu verlassen und an seinen angestammten Wohnsitz zurückzukehren.⁸⁵ Danach verschwindet der Bruchschneider Jacob Boll endgültig aus den Akten.

III. Der Mahnschriftautor Hans Jacob Boll, 1558(?)–1623

1. Hans Jacob Bolls Zofinger Zeit

Am 30. September 1614 wurde der siebzigjährige Hans Landis als letzter Täufer auf Zürcher Territorium hingerichtet. Der Vorgang entfachte eine neue Debatte über die Bestrafung der Täufer, und Zürich musste sich deswegen viel Kritik gefallen lassen, wie die Zürcher Gesandten an der Evangelischen Tagsatzung vom 21. Februar 1616 selbst bemerkten. Mehr Vorfeld dieser Tagsatzung erfuhr die Berner Obrigkeit von seinen Geistlichen, dass ein gewisser Hans Jacob Boll von Zofingen ein Traktat zur Stärkung der Täufer habe drucken und verbreiten lassen. Mehr Vorfeld dieser Tagsatzung erfuhr die Berner Obrigkeit von seinen Geistlichen, dass ein gewisser Hans Jacob Boll von Zofingen ein Traktat zur Stärkung der Täufer habe drucken und verbreiten lassen.

27

StAZH B II 337, 5 (11. Juli 1616). Es bleibt offen, ob Boll jeweils persönlich vor dem Zürcher Rat erschien.

⁸³ StAZH B II 337, 6.

⁸⁴ StABE A II 344, 32 (19. Februar 1617), StABE A III 52, 681 (19. Februar 1617).

⁸¹ StAZH B II 337, 5 (10. Juli 1616).

⁸⁵ StABE A II 344, 68.

StABE A IV 101, Nr. 1. Zur Hinrichtung von Landis und den Reaktionen darauf vgl. Barbara Bötschi-Mauz, Täufer, Tod und Toleranz. Der Umgang der Zürcher Obrigkeit mit dem Täuferlehrer Hans Landis, in: Die Zürcher Täufer 1525–1700, hg. von Urs B. Leu und Christian Scheidegger, Zürich 2007, 165–202.

StABE A II 342, 43 (27. Januar 1616). Auf Entstehung und Inhalt dieser Schrift kann hier nicht näher eingegangen werden. Vgl. hierzu Jecker 1998, 270–297 sowie Hanspeter Jecker, «Zum ersten vor unser Thüren wüschen.» Hans Jakob Bolls Mahnschrift von 1615 wider die Täuferverfolgungen, in: Querdenken. Dissens und Toleranz im Wandel der Geschichte. Festschrift zum 65. Geburtstag von Hans R. Guggisberg, hg. von Michael Erbe et. al., Mannheim 1996, 347–362.

Erstmals in den Zofinger Aktenbeständen fassbar wird Hans Jacob Boll am 5. März 1610 anlässlich seiner Heirat mit Dorothea Hortin. Ben Steuerrödeln zufolge entrichtete er seine Steuern jeweils in der Stadt. Auch in den Taufbüchern wird bei Boll jeweils die Stadt als Wohnort angegeben. Wie aber noch zu zeigen sein wird, war der Hintersasse Boll wohl noch ausserhalb der Stadt im Weiler (Finsterthüelen) wohnhaft. Dass Boll seine Steuer dennoch in der Stadt entrichtete, könnte damit zusammenhängen, dass Dorothea Hortin mit ihren Kindern aus erster Ehe ein Haus in der Stadt bewohnte.

Dorothea Hortin, die 1579 geborene Tochter des Hebraisten Johannes Hortin, war in erster Ehe mit dem aus Zofingen stammenden Prädikanten Kaspar Seelmatter verheiratet, der 1609 als Prädikant von Kulm im Amt verstarb. Sie dürfte nach dem Ableben ihres Gatten den Wohnsitz zurück nach Zofingen verlegt haben, wo Seelmatter vor Antritt seiner Prädikantenstelle in Kulm als Schulmeister amtiert hatte und wo das Paar 1597 heiratete und bis 1599 zwei Kinder zur Taufe brachte.

Hans Jacob Boll und Dorothea Hortin brachten von 1610 bis 1617 insgesamt vier Kinder offenbar freiwillig zur Taufe. ⁹⁵ Die Eintragungen in den Taufbüchern liefern keine Hinweise, dass Boll in diesem Zeitraum ein Täufer gewesen wäre. Bemerkenswert sind hingegen die Taufpaten, die das Ehepaar jeweils auswählte. Mit Abraham Fueter, Moritz Ringier, Sylvester Brun, Jacob Langhans und Johann Adam Forrer waren es immerhin fünf Prädikanten. Doch auch weltliche Vertreter aus der gehobenen Schicht gehörten zu den Taufpaten von Bolls Kindern, darunter der Zofinger Stiftschaffner Lienhard Thyss und Maria Müller, die Frau des Schultheissen. In Zofingen war Boll offenbar in die gehobene Bürgerschicht eingebunden. Mit einem jährlichen Steuerbeitrag von vier Pfund gehörte

⁸⁸ StadtA Zofingen 239, Ehebuch 1.

Die Steuerrödel der Stadt Zofingen sind für die ersten beiden Jahrzehnte des 17. Jahrhunderts nur lückenhaft vorhanden. Erhalten sind die Jahre 1606-1608, 1611, ab 1614 dann lückenlos. Boll fehlt im Rodel von 1608 und ist ab 1611 bis 1622 durchgehend in den erhaltenen Rodeln verzeichnet. StadtA Zofingen 348–360.

⁹⁰ StadtA Zofingen 240, Taufbuch 1 B, 369, 396, 432, 481.

Das älteste erhaltene Zofinger Hintersassenverzeichnis datiert vom 4. August 1613. Boll wird darin als Hintersasse geführt. StadtA Zofingen 50.

Gemäss Berner Ratsmanual verfügte Boll über eine Behausung in der Stadt Zofingen und in der Finsterthüelen. StABE A II 342, 55 (31. Januar 1616). Mir erscheint es wahrscheinlicher, dass das Stadthaus seiner Frau gehörte.

Willy *Pfister*, Die reformierten Pfarrer im Aargau seit der Reformation 1528–1985, in: Argovia 97 (1985), 123 (Nr. 956). Seelmatter wurde 1571 als Sohn von Peter Seelmatter in Zofingen geboren. StadtA Zofingen 239, Taufbuch 1 A, 14 (21. Oktober 1571). Zu Dorothea Hortin und ihrem Vater vgl. *Jecker* 1998, 316. Die Taufe von Dorothea Hortin fand am 16. Dezember 1579 in Bern statt. StABE B XIII 520, Taufrodel 1565–1581, 469.

Die Heirat fand am 13. Juni 1597 statt. StadtA Zofingen 239, Ehebuch 1. Am 15. Januar 1598 taufte das Ehepaar Jahel, am 10. Oktober 1599 Johanna. StadtA Zofingen 240, Taufbuch 1 B, 129, 167.

Elisabetha am 21. November 1610, Samuel am 10. August 1612, Emanuel am 23. Oktober 1614 und Hans Jacob am 25. Mai 1617. StadtA Zofingen 240, Taufbuch 1 B, 369, 396, 432, 481.

er denn auch zum oberen Drittel der Zofinger Steuerzahler. Bis Anfang 1616 war es möglicherweise ziemlich ruhig um Hans Jacob Boll, was sich aber wegen einer Lücke in den Zofinger Quellenbeständen nur vermuten lässt. Feststellen lässt sich nur, dass Zofingen am 20. Januar, und damit wenige Tage vor der Entdeckung von Bolls Traktat durch die Berner Behörden, das Berner Oberchorgericht über etliche unruhige Täufer, die in der Stadt beherbergt und bewirtet wurden, benachrichtigte.

Boll liess seinen Traktat anonym erscheinen, doch gab er am Schluss des Vorworts einen Hof (Unterrieden) als Ort der Abfassung an: «Datum auff dem Hoff Underrieden den 12. tag Mertzen diß 1615. Jahr von einem Liebhaber der alten Theologen». 99 Das Gehöft (Unterrieden) konnte von der Forschung bisher nicht identifiziert werden. Vermutet wurde ein Zusammenhang mit dem Weiler «Unterrieden) bei Steffisburg, zumal einige der Spuren im Rahmen der Verbreitung von Bolls Traktat tatsächlich nach Steffisburg führen. 100 Denkbar ist aber auch ein Zusammenhang mit dem Oftringer Wald (Rieden) (Abb. 5), der sich auf einer Anhöhe befindet und den zu Zofingen gehörenden Weiler (Finsterthüelen) umgibt. In der Tat ordnete Bern in der Folge eine Durchsuchung von Bolls Haus in der (Finsterthüelen) an. 101 Die letzten Zweifel beseitigt ein Blick in die Zofinger Gerichtsmanuale, wo der Verkauf von Bolls Hof (Unterrieden) an die Kinder von Hans Gut erwähnt wird. 102 Die Zeitgenossen aus der Umgebung von Zofingen dürften also keine Probleme gehabt haben, mit diesem Hinweis aus dem Vorwort den Autor des Traktats eindeutig zu identifizieren. Es drängt sich hier die Vermutung auf, dass Boll bei der Publikation seines Traktats offenbar gar nicht so sehr auf Anonymität bedacht war, sondern einfach deswegen keine Autorschaft für sich beanspruchen wollte, weil es sich beim Hauptteil des Traktats um eine Kompilation von Aussagen protestantischer Gelehrter («der alten Theologen») handelte. Ein bisher noch nicht bekanntes schriftliches Bekenntnis von Boll sollte dies noch bestätigen. 103

⁹⁶ 1617 bis 1620 entrichtete Boll nur drei Pfund, 1616 acht Pfund, sonst vier Pfund an Steuern. Eine Auswertung des Steuerrodels von 1616 ergibt, dass 98 Zofinger Steuerzahler mehr als vier Pfund und 262 Steuerzahler weniger als die bei Boll üblichen vier Pfund entrichteten. StadtA Zofingen 348–360.

Die Chorgerichts- wie auch die Gerichtsmanuale setzen erst 1618 ein, während die Ratsmanuale zwischen den Jahren 1608 bis 1618 eine Lücke aufweisen.

⁹⁸ StadtA Zofingen 289, Nr. 20, StABE B III 529, 146 (29. Januar 1616).

⁹⁹ *Boll* 1615, 6.

Hanspeter *Jecker*: Vor 400 Jahren ... Hans Jakob Bolls Toleranzschrift «Christenlichs Bedencken», URL:

http://mennonitica.ch/vor-400-jahren-hans-jakob-bolls-toleranzschrift-christenlichs-bedencken/ (publiziert: 23. Februar 2015; Zugriff: 11.8.2015). Zu den Spuren nach Steffisburg vgl. zudem *Jecker* 1998, 313.

¹⁰¹ StABE A II 342, 55 (31. Januar 1616).

¹⁰² StadtA Zofingen 176, 20r (25. Februar 1619). Zu Hans Gut vgl. bei Anm. 128.

StABE D HA Spiez 150, Täuferbekenntnis. Darauf wird im Zusammenhang mit Bolls Verhör und Widerruf noch näher eingegangen. Mein bester Dank gebührt Hanspeter Jecker, der mich nach Durchsicht des Manuskripts der vorliegenden Studie darauf aufmerksam gemacht hat.

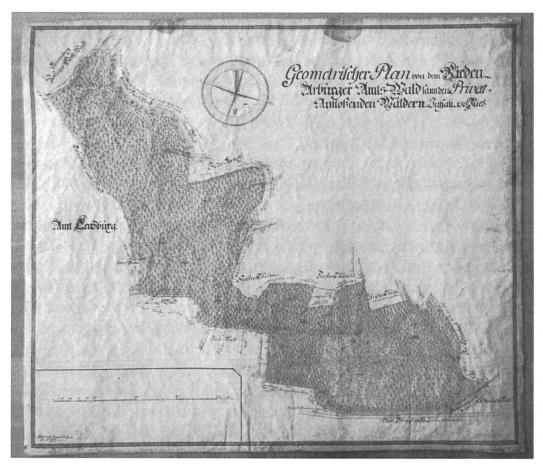


Abb. 5: Geometrischer Plan des Aarburger Amtswaldes Rieden aus dem Jahre 1773 von Johann Heinrich Albertini. (StAAG P.01/0017)

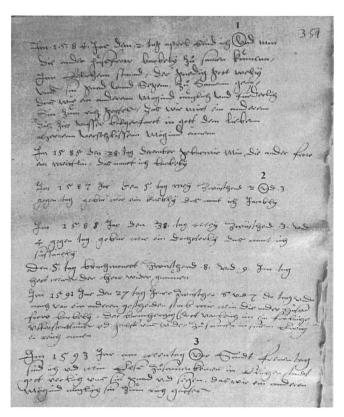


Abb. 6: 〈Kunstbuch〉. Die Familienchronik im 〈Kunstbuch〉 des Jörg Malers offenbart aufschlussreiche Veränderungen der Handschrift Hans Jacob Bolls. Die drei Varianten des 〈v〉: Nr. 1 bis 1583, Nr. 2 von 1588 bis 1591, Nr. 3 ab 1593. (BBB Cod. 464, 354r).

Nachdem man in Bern Boll als Autor des Traktats identifiziert hatte, wies man Zofingen umgehend an, Boll nach Bern zu bringen.¹⁰⁴ Seine Stadtwohnung in Zofingen und den Hof (Unterrieden) liess die Obrigkeit durch den Prädikanten Johann Adam Forrer und den Landvogt von Aarburg nach Schriften und Briefen durchsuchen. 105 Am 7. Februar wurde Boll auf der Berner Insel verhört. 106 Die Befragung förderte zutage, dass sich Boll vor Abfassung des Traktats mit den Pfarrern Andreas Seelmatter¹⁰⁷ und Samuel Hortin besprochen hatte, dabei soll sein Schwager Hortin selbst einen ganzen Bogen Text beigesteuert haben. Ferner bestätigte Boll, die (Apologia) vor Jahren verfasst zu haben und dass er diese der Obrigkeit hätte vorlegen sollen. Zuletzt gestand er, Kontakte zu den Täufern in der Umgebung von Zofingen gehabt zu haben, dies obwohl er vor etwa acht Jahren nach seiner Bekehrung durch die Prädikanten vom Täufertum abgestanden war. Wenn auch die Abfassung des Traktats vermutlich auf Bolls eigene Initiative zurückgeht, so scheinen ihn die Täufer dabei mindestens finanziell unterstützt zu haben. Jedenfalls leistete ein Mathis Däster, der Säckelmeister der Täufergemeinde eine Vorauszahlung für den späteren Bezug von gedruckten Exemplaren. Diese verteilte Boll gemäss eigener Aussage auch ausschliesslich an Täufer.

Der mit der Auswertung von Bolls Verhör betraute Ausschuss entschied, Boll habe das Helvetische Glaubensbekenntnis (Confessio Helvetica Posterior 1564) zu unterschreiben und ein eigenes Glaubensbekenntnis zu verfassen. Letzteres wollte man publizieren, doch sollten Boll diesbezüglich noch keine Andeutungen gemacht werden. Anschliessend sollte er vor der Gemeinde Zofingen einen öffentlichen Widerruf leisten und den Verzichteid für Täufer ablegen. Vor Bolls Freilassung wollte Bern noch die Konferenz der evangelischen Orte zu Aarau abwarten. Obwohl diese am 21. Februar abgehalten wurde, kam Boll aus Gründen, die nicht ganz klar sind, erst einen Monat später, am 19. März, frei. Jedenfalls entstand in dieser Zeit Bolls schriftlicher Widerruf.

Ein Abgleich dieses Dokuments mit dem Verhörprotokoll vom 7. Februar legt den Schluss nahe, dass dieses an einigen Stellen die Examinierung nur gekürzt wiedergibt oder dass ausserhalb derselben auf den Gefangenen eingewirkt wurde.¹¹¹ So schreibt Boll in seinem Widerruf den Täufern Positionen zu, die diese

¹⁰⁴ StABE A II 342, 43 (26. Januar 1616), 47 (27. Januar 1616).

¹⁰⁵ StABE A II 342, 55 (31. Januar 1616).

Es ist ein umfangreiches Protokoll erhalten: StAAG AA/1648, 683–687. Neben den folgenden Ausführungen vgl. auch *Jecker* 1998, 301-308.

Andreas Seelmatter war der Bruder von Kaspar Seelmatter und somit der ehemalige Schwager von Bolls Frau Dorothea Hortin. Getauft wurde er im September 1573 in Zofingen. SdtA Zofingen 239, Taufbuch 1 A, 56.

StAAG AA/1648, 689-692. Es gibt allerdings keine Hinweise, dass Bolls schriftlicher Widerruf tatsächlich publiziert wurde.

¹⁰⁹ StABE A II 342, 87 (15. Februar 1616), 155 (19. März 1616).

¹¹⁰ StAAG AA/1648, 679-682.

Ein erstes Verhör dürfte bereits am 30. Januar beim Eintreffen Bolls in Bern stattgefunden haben, die erhaltenen Quellen liefern dazu aber nur wenig Aufschluss. Zumindest scheint man sich bei Boll über noch vorhandene Exemplare des Traktats erkundigt zu haben. StABE A II 342, 44 (31. Januar 1616), Jecker 1998, 287f.

gar nicht vertraten.¹¹² Des Weiteren scheint man ihn mit dem Vorwurf konfrontiert zu haben, sein Traktat würde der Hinrichtung der Antitrinitarier Michel Servet (1553 in Genf) und Valentin Gentilis (1566 in Bern) ihre Berechtigung absprechen. Dieser Einwand kam für Boll offenbar unerwartet, schreibt er doch in seinem Widerruf, dass er die Ketzereien von Servet und Gentilis nicht kenne und sein Traktat der Obrigkeit nicht das Recht abspreche, gegen Verführer und Gotteslästerer mit Zwangsmitteln vorzugehen.¹¹³ Im Verhör argumentierte Boll noch, dass man zwischen «gemeinen Täufern» sowie Gotteslästerern und Verführern zu unterscheiden habe, wobei erstere nicht mit Zwangsmitteln zum Predigt- und Abendmahlbesuch zu drängen seien.¹¹⁴

Neben dem schriftlichen Widerruf verfasste Boll ein weiteres Dokument, das der Forschung bisher nicht bekannt war. Es handelt sich um ein Schreiben von sieben Seiten, in welchem er sich für die Publikation seines Traktats entschuldigt. Diese Rechtfertigung, deren Veranlassung nicht klar ist, wirft zusätzliches Licht auf die Entstehung und Publikation des Traktats wie auch auf einige Aussagen im Verhör und im Widerruf. Möglicherweise handelte es sich um eine erste Fassung des von Boll verlangten schriftlichen Bekenntnisses, die die Obrigkeit verwarf, weil sie ihr für eine Publikation ungeeignet schien. Zumindest könnte eine solche Annahme die lange Haftdauer des kooperationsbereiten Boll erklären.

Im fraglichen Schreiben gibt Boll an, dass er sein Traktat ohne vorherigen Bescheid von «Herrn Steffen», d. h. des Münsterpfarrers Stefan Schmid, nicht veröffentlichen wollte. 115 Tatsächlich scheint sich Samuel Hortin in der Sache seines Schwagers Boll mit seinem Kollegen besprochen zu haben, dann teilte er Boll mit, was an dem Traktat klugerweise noch zu ändern sei. Dies, schreibt Boll, habe ihn in seinem Vorhaben bestärkt:

«Uff semlichs bin ich dester gehertzer [beherzter] worden, die büchle von handen zügeben [erscheinen zu lassen], und han gar nit gmerckt noch verstanden, das ein semlicher schaden darhinder lige, wie ouch andere frome predicanten nit so tieff dürcher gesechen hatten.»¹¹⁶

Weitere Prädikanten, die nicht «den Durchblick» hatten, waren neben Hortin und Seelmatter möglicherweise solche aus der Umgebung von Zofingen. Im weiteren Verlauf seines Rechtfertigungsschreibens bekennt sich Boll zum Heidelberger Katechismus und zum Helvetischen Glaubensbekenntnis, wie sie ihm von Professor Dürholz¹¹⁷ nach der Befragung vorgelegt worden waren. Abschliessend

Beispielsweise die Leugnung der Gottheit Christi und die Ablehnung von Zinsen und Zehnten. Vgl. Jecker 1998, 310.

¹¹³ StAAG AA/1648, 679f.

¹¹⁴ StAAG AA/1648, 684f.

StABE D HA Spiez 150, Täuferbekenntnis, 1. Stefan Schmid, seit 1602 Pfarrer am Berner Münster. Vgl. Carl Friedrich Ludwig Lohner, Die reformirten [!] Kirchen und ihre Vorsteher im eidgenössischen Freistaate Bern, nebst den vormaligen Klöstern, Thun [1865], 32.

StABE D HA Spiez 150, Täuferbekenntnis, 1. Dies erklärt, weshalb in den Berner Ratsmanualen die Rede davon ist, die Täufer hätten «herrn Steffens namen mißbrucht». StABE A II 342, 47 (27. Januar 1616).

Hermann Dürholz (latinisiert: Lignaridus) war seit 1598 Professor der Theologie in Bern. Vgl. Lohner, 53.

hält Boll fest, sein Fehler habe darin bestanden, in seinem Buch zwischen denen, die aus frommer Einfalt irren, und denen, die aus falschem Herzen fehl gehen, nicht unterschieden zu haben. Herr Dürholz habe ihm dabei «etlich sect der töüfferen gnamsset, da ich nit wete, das mich die lieplich sonn anschine, das ich theil und gmein mit jnen sölt haben.»¹¹⁸

Gerade letztere Aussage wirft ein interessantes Licht auf eine Stelle des Verhörprotokolls, wo Boll argumentiert, «gemeine Täufer», öffentliche Gottesläster, Landesverführer und solche, die gegen das Wort Gottes streiten, seien voneinander zu unterscheiden. Während Boll unter den «gemeinen Täufern» vermutlich die «Schweizer Brüder» verstand, so könnten mit den «Landesverführern» durchaus jene mährischen Missionare gemeint sein, durch die Bern in den vergangenen Jahrzehnten viel Humankapital verloren hatte. Im schriftlichen Widerruf behält Boll seine Position insofern bei, als er erneut daran festhält, dass jene, die aus Einfalt und Unwissenheit irrten, gütlich zu bekehren seien. Während er aber die «gemeinen Täufer» nicht erwähnt, ordnet er nun «die Wiedertäufer» den Landesverführern, Sektierern und Gotteslästerern zu. 120 Es fällt auf, dass Boll in seinem Widerruf «Wiedertäufer» schreibt, während in seinem ersten Schreiben noch in schöner Allgemeinheit von «Täufern» die Rede war. Auch dieser Begriffswandel dürfte auf die Beeinflussung Bolls seitens der Obrigkeit bzw. der Prädikanten zurückzuführen sein.

Es gibt also offenbar durchaus Hinweise, dass nach dem Verhör noch beträchtlich auf Boll eingewirkt wurde, was erneut die lange Haftdauer erklären würde. Nicht zu entscheiden ist indessen die Frage, ob Boll die Abfassung der finalen Fassung des Widerrufs leicht- oder schwergefallen ist. Auch lässt sich aufgrund der lückenhaften Zofinger Quellenlage nicht sagen, wie die Reintegration Bolls in die Zofinger amtskirchliche Gemeinde vonstatten ging. Obwohl es sich bei dem am 5. Juli in Stein erschienenen Heilkundigen, wie schon erwähnt, nicht um Hans Jacob Boll gehandelt haben dürfte, zeigt ein Blick in den Zofinger Steuerrodel von 1616 jedenfalls, dass Boll erst nachträglich eingetragen wurde und dass er nicht wie in den vergangenen Jahren vier, sondern mit acht Pfund den doppelten Steuerbetrag zu zahlen hatte. 121 Allzu sehr kann das Ansehen Bolls in Zofingen aber dennoch nicht gelitten haben, wurde er doch am 13. Mai 1617 zum Burger angenommen, 122 nur knapp zwei Wochen, bevor er am 25. Mai mit Dorothea Hortin ein weiteres Kind zur Taufe brachte. 123 Ebenfalls dürfte das Fehlen von entsprechenden Hinweisen in den Berner Quellenbeständen so gedeutet werden, dass Boll den öffentlichen Widerruf in Zofingen tatsächlich geleistet hat.

¹¹⁸ StABE D HA Spiez 150, Täuferbekenntnis, 4–7 (Zitat 7).

¹¹⁹ StAAG AA/1648, 683f.

¹²⁰ StAAG AA/1684, 679f.

StadtA Zofingen 354. Die Steuern wurden jeweils im November beziehungsweise im Januar des nächsten Jahres eingezogen. Wegen der bereits erwähnten Lücke in den Zofinger Quellenbeständen lässt sich leider nichts weiter dazu in Erfahrung bringen.

¹²² StadtA Zofingen 50.

¹²³ StadtA Zofingen 240, Taufbuch 1 B, 481.

Die deutlich bessere Zofinger Quellenlage ab 1618 ermöglicht einige aufschlussreiche Einblicke in die letzten Jahre des Mahnschriftautors Hans Jacob Boll. Der in die reformierte Kirche reintegrierte Boll wird 1617 zwei Mal als Taufpate täuferischer Kinder fassbar, wobei er bei einer Massentaufe im September 1617 eine vermittelnde Rolle zwischen Eltern und Prädikanten einnahm. 124 Der Erwerb des Zofinger Bürgerrechts erwies sich als zentraler Schritt für Bolls weitere Zukunft. In einem nächsten Schritt kam Boll im Oktober 1618 in den Besitz der Oberen Mühle von Zofingen.¹²⁵ Es ist dies der erste Hinweis, in welchem Gewerbe Boll tätig war. 126 Jedenfalls war Hans Jacob Boll weder ein Schneider noch ein Bruchschneider. 127 Boll zog sich nun in die Stadt zurück, wo er 1621 für 500 Gulden ein neues Haus erwarb, nachdem er seinen Hof (Unterrieden) an die Söhne des verstorbenen Täufers Hans Gut, dessen ältestem Sohn er selbst Taufpate war, verkauft hatte. 128 1619 kehrte Hans Jacob Bolls Sohn Jacob mit Frau und Stiefkindern aus dem kriegsverwüsteten Mähren nach Zofingen zurück. 129 Jacob und seine Familie wurden für ein Jahr zu Hintersassen angenommen. 130 Während Jacob in den Zofinger Akten in der Folge nicht weiter fassbar werden sollte, starb Hans Jacob Boll im Jahr 1623.131

2. Rekonstruktion von Hans Jacob Bolls täuferischer Zeit

Während Hans Jacob Bolls Leben von 1610 bis zu seinem Tod gut dokumentiert ist, sieht es für die Zeit davor und damit auch für seine täuferische Zeit ungleich schlechter aus. Die einzigen beiden Aktenstücke, die Hans Jacob Boll erwähnen, sind der Eintrag in den Steiner Stadtrechnungen von 1599 anlässlich des Erbbezuges sowie die 1576 formulierte Bitte des Sebastian Boll, für seinen Sohn Hans Jacob ein Empfehlungsschreiben zuhanden der Stadt Bern auszustellen. Die bisher bekannten Quellen geben aber keinen Aufschluss darüber, ob Bolls Einbürgerung im Bernbiet gelang. Tatsächlich weisen aber fast alle erhaltenen Quellen ins Bernbiet.

StadtA Zofingen 240, Taufbuch 1 B, 491 (21. November 1617), StadtA Zofingen 241, Taufbuch 2, 6 (17. September 1617).

StadtA Zofingen 176, 5 (31. Oktober 1618). Der eigentliche Eigentümer blieb bis 1682 aber das Kloster Königsfelden. René Wyss: Die obere Mühle in Zofingen, in: Zofinger Neujahrsblatt 71 (1986), 131–144, hier 137. Wohl deswegen findet sich im Gerichtsmanual der Vermerk «eltten [alten] rechten ohne schaden». StadtA Zofingen 176, 5r (31. Oktober 1618).

Ebenfalls in diese Richtung weist die Erwähnung des Haberzinses in einem Brief an den Schwager Hortin. BBB Mss.h.h.II.130.61, 26r.

Damit wird auch klar, dass die Zürcher Gesandten, als sie Hans Jacob Boll an der evangelischen Tagsatzung als einen aus Stein am Rhein stammenden Schneider bezeichneten, mit dessen Bruder verwechselten.

SdtA Zofingen 175, 20r (25. Februar 1619), 104v (26. Oktober 1621), StadtA Zofingen 241, Taufbuch 2, 6 (17. September 1617). Das neue Haus befand sich «oberhalb mÿner h∢erre»n kornhüsern» beim Brennhäuschen. SdtA Zofingen 175, 104v (26. Oktober 1621).

¹²⁹ StadtA Zofingen 268, 26r (2. April 1619).

¹³⁰ StadtA Zofingen 268, 26r (2. April 1619).

Boll wird bis 1622 in den Steuerrödeln geführt. Diese wurden jeweils im November oder erst im Januar des darauffolgenden Jahres erstellt. Dorothea Hortin heiratete am 1. September 1623 den Zofinger Schulmeister Hans Jacob Zurlinden. StadtA Zofingen 239, Ehebuch I 1571–1627.

Bisher wurden all' jene Aktenbestände ausgewertet, die klaren Aufschluss über Aufenthaltsort, Zeit und Identität der beiden Brüder geben. Im Folgenden soll versucht werden, anhand einiger Aktenstücke, die sich entweder nicht eindeutig auf einen der beiden Brüder beziehen, oder die sich nicht eindeutig datieren lassen bzw. keinen eindeutigen Aufschluss über deren Aufenthaltsort geben, die grosse biographische Lücke in Hans Jacob Bolls Leben zu schliessen oder zumindest einige Anhaltspunkte zu liefern. Eine Schlüsselrolle nehmen dabei einige Handschriften in der Burgerbibliothek Bern ein, die einen eindeutigen Bezug zu Hans Jacob Boll haben.¹³²

Ich möchte dabei zuerst auf das sogenannte 〈Kunstbuch〉 des Jörg Maler eingehen, das sich zeitweilig in Hans Jacob Bolls Besitz befand und das auf den letzten Seiten eine 〈Familienchronik〉 zweifellos von seiner Hand enthält.¹³³ Diese setzt mit Bolls Heirat seiner ersten Frau Barbara am 12. Juni 1579 ein und endet mit dem Tod von Tochter Barbara am 21. Oktober 1594. Danach dürfte das 〈Kunstbuch〉 aus bisher unbekannten Gründen den Besitzer gewechselt haben. Dass es zu guter Letzt seinen Weg in die Burgerbibliothek Bern gefunden hat, mag ein Hinweis dafür sein, dass sich Boll zu diesem Zeitpunkt bereits auf bernischem Territorium aufhielt.

Dass Boll die (Familienchronik) mit seiner ersten Eheschliessung beginnen lässt, ist unsere Vermutung. Die Steiner Taufrödel setzen mit dem 26. Mai 1559 ein, wobei der am 7. Juli 1559 hier eingetragene Jacob Boll das erste Kind des Sebastian Boll ist. Da unser Hans Jacob in den Steiner Taufrödeln sonst nicht auftaucht, dürfte er vor 1559 geboren sein. Hans Jacob ging seine erste Ehe nur zwei Monate später ein als sein jüngerer Bruder Jacob, die Vermutung liegt daher nahe, dass der Altersunterschied zwischen den beiden Brüdern nicht gross war und das Geburtsjahr Hans Jacobs deshalb nur wenige Jahre vor 1559 liegen dürfte. Und dass im Januar 1576 noch Vater Sebastian die Steiner Behörden um ein Empfehlungsschreiben für seinen Sohn ersuchte, ist ein Indiz dafür, dass Boll damals seine Volljährigkeit noch nicht erreicht hatte. Am wahrscheinlichsten erscheint daher eine Geburt im Jahr 1558, womit Boll zum Zeitpunkt seiner ersten Ehe 21 Jahre gewesen wäre, ein für einen dem Handwerkerstand angehörenden Mann damals normales Alter für eine erste Ehe. Wie aus der (Familienchronik) weiter hervorgeht, dürfte Hans Jacob Boll wie sein Bruder Jacob mindestens

In der Berner Burgerbibliothek befinden sich fünf Handschriften, die einen eindeutigen Bezug zu Hans Jacob Boll aufweisen: 1) Die älteste Handschrift ist BBB Cod. 464, das sogenannte (Kunstbuch) des Jörg Maler, das sich zeitweilig im Besitz Boll befunden haben muss. 2) BBB Cod. 628 enthält die Abschrift einer täuferischen Replik auf das Gespräch von Frankenthal, die im Frühjahr 1590 erstellt wurde und bei der Boll einige Seiten (217–225 oben) beigesteuert hat. 3) Eingebunden in BBB Mss.h.h.III.130.61 ist ein Brief Bolls an seinen Schwager Hortin mit der Bitte um Rückgabe des Berichts über die Hinrichtung von Hans Landis. Der Brief ist ebenso undatiert wie die anderen beiden Handschriften, die aus Bolls Hand stammen: 4) BBB Cod. 693 sowie 5) BBB Mss.h.h.XXX.188.4, die sogenannte (Apologia).

BBB Cod. 464, 353v–354v. Ebenfalls stammen einige der Randnotizen im «Kunstbuch» von Boll. Vgl. *Fast / Seebaβ* 2007, 86f. Ältere Forschungen waren sich über die Übereinstimmung der Handschrift noch unsicher, etwa *Jecker* 1998, 327.

vier Mal geheiratet haben. Ursache dafür waren aber nicht mehrere Scheidungen, sondern vielmehr zahlreiche Schicksalsschläge. Bis im Juni 1583 starben nicht nur seine erste Frau, sondern auch seine ersten beiden Söhne, denen er nacheinander den Namen Jacob gab. Es folgte im April 1584 seine zweite Ehe wiederum mit einer Barbara, die aber im Januar 1591 ebenfalls starb. Eine dritte Ehe folgte 1593 mit einer Elsbeth. Am 21. Oktober 1594 waren von drei Frauen, drei Söhnen und zwei Töchtern nur noch der 1587 geborene Sohn Jacob und die dritte Frau am Leben.

An den Eintragungen im 〈Kunstbuch〉 fallen die Änderung der Tintenfarbe nach 1584 sowie die Veränderung der Handschrift Bolls auf, die sich am kleinen 〈v〉 gut festmachen lässt. Eine erste Variante davon findet sich im Zeitraum 1579 bis 1583, eine zweite von 1588 bis 1591, die dritte ab 1593 (vgl. Abb. 6). 〈Codex 628〉 sowie Bolls 〈Bekenntnis〉 von 1616 (vgl. Abb. 4) bestätigen dieses Muster. ¹³⁴ Diesem kleinen Detail kommt einige Bedeutung zu, wenn es darum geht, Bolls 〈Apologia〉 zu datieren. Wir finden darin durchgehend die Schreibung des 〈v〉 (vgl. Abb. 7) aus der Zeit frühestens nach dem 27. Januar 1591. Da die einleitenden Worte der 〈Apologia〉 als Kontext den Erlass eines Mandats vermuten lassen, ist eine Abfassung im Jahr 1597 wahrscheinlich:

«Demnach, lieben herren, diewil wir abermals eüwer ungnad vilfeltig über uns spurend in eüweren mantdaten gsatzen und gebotten, die dahin luthend, uns von unsserem einfaltigen glouben und hoffnung unssere seligkeit zetriben, und so wir eüch nit gehorsamen wellend und zu eüweren predigkanten zu kilchen gon, uns an leib und gütt zu straffen [...]». 135

In der zweiten Jahreshälfte des Jahres 1596 verschärfte Bern seine Täuferpolitik. In diesem Kontext erliess Bern das Mandat vom 10. Februar 1597 sowie die neue Prädikantenordnung vom 29. Juli 1597. Schon Arnold Snyder vermutete, das Mandat vom 10. Februar 1597 sei der eigentliche Anlass für die Abfassung der (Apologia) gewesen. Somit dürfte sich Boll spätestens seit 1597 im Bernbiet aufgehalten haben.

In BBB Cod. 693 finden wir das (v), das Boll vor 1588 verwendete. Dies überrascht kaum, handelt es sich doch bei zwei der drei Traktate um Abschriften von der ab 1575 erhältlichen deutschen Ausgabe von Menno Simons' Fundamentbüchlein.

¹³⁵ BBB Mss.h.h.XXX.188.4, 26.

Arnold Snyder: The (Not-so) «Simple Confession» of the Later Swiss Brethern. Part I: Manuscripts and Marpeckites in an Age of Print, in: Mennonite Quarterly Review 73 (1999), 677–722, hier 685.



Abb. 7: (Apologia). Die bisher nicht eindeutig datierbare Rechtfertigungsschrift stammt eindeutig aus der Hand Hans Jacob Bolls. Die Einleitungsworte lassen den Erlass eines Mandats als Entstehungskontext vermuten. (BBB Mss.h.h.XXX.188.4, 26).

Weitere Aktenstücke deuten in die Umgebung von Zofingen oder in die Landvogtei Lenzburg. Am 10. Juli 1599 erteilte der Rat dem dortigen Landvogt die Weisung:

«Lentzburg. Diewÿl min herren verständiget sind, dz [daß] der toüffer Boll unnd sÿn frouw, die mit růtten ußgstrichen unnd mit dem eÿd verwisen söllen werden, in sÿnem ampt wonend, so soll er sÿ gfencklich annemmen [verhaften] unnd min herren brichten.»¹³⁷

Dieser Befehl irritiert aus mehreren Gründen. Zunächst ist festzuhalten, dass das Ratsmanual bedauerlicherweise den Vornamen auslässt. Die Behörden scheinen hier aber ein täuferisches Ehepaar vor Augen zu haben, mit dem man sich schon in der Vergangenheit befasst hatte. Wir denken unweigerlich an Jacob Boll und Agatha Huber, die sich vor einigen Jahren der genannten Strafe durch die Flucht entzogen hatten. Da Jacob Boll zum fraglichen Zeitpunkt in Stein am Rhein weilte und inzwischen bereits mit einer anderen Frau verheiratet war, muss es sich um einen anderen täuferischen Boll handeln. Vermutlich wurden auch hier die beiden Brüder miteinander verwechselt.

¹³⁷ StABE A II 309, 13.

Die Fahndung nach Boll im Lenzburgischen dürfte mit den Anstrengungen des Landvogts Franz Güder gegen die «inoffiziellen» Hintersassenannahmen seitens der Gemeinden zusammen gesehen werden.¹³⁸ Schon im März 1599, und damit wenige Monate nach Amtsantritt,¹³⁹ berichtete dieser nach Bern, dass sich in seiner Landvogtei sehr viele Immigranten aufhielten, die weder ihr Einzugssgeld zuhanden der Berner Obrigkeit entrichtet noch die zur Annahme nötige Huldigung geleistet hätten. In der Folge amnestierte Bern jene, die sich schon seit mindestens zehn Jahren im Land aufhielten und die das Einzugsgeld nachzahlten sowie die erforderliche Huldigung leisteten.¹⁴⁰ Daraufhin kamen nicht weniger als 16 Einzüger dieser Verpflichtung nach.¹⁴¹ Täufer dürften sich wegen der verlangten Huldigung vermutlich nicht darunter befunden haben. Jedenfalls wurde die ebenfalls der Landvogtei Lenzburg zugehörige Gemeinde Safenwil um 100 Pfund gebüsst, weil sie Täufer angenommen hatte.¹⁴²

Ob Hans Jacob Boll zu diesen gehörte, lässt sich nicht mit Sicherheit sagen, doch in der Oftringer «Winterhalden» und damit in unmittelbarer Nähe von Safenwil ist tatsächlich ein Jacob Boll fassbar, der von 1603 bis 1608 mehrere Kinder mit einer Maria Schärer zur Taufe trug. 143 Es ist denkbar, dass es sich hierbei um den gemäss «Familienchronik» 1587 geborenen Sohn Jacob handelte, der 1602 eine erste Ehe einging. 144 Das Verschwinden dieses Ehepaares liesse sich mit dem Tod der Maria Schärer erklären. 1613 musste sich jedenfalls Hans Jacob Boll in Bern vor dem Oberchorgericht für seinen Sohn Jacob verantworten, der nach geleis-

Die Annahme zu einem Hintersassen durch eine Gemeinde erforderte die Zustimmung Berns. Hierzu mussten die Bewerber dem Landvogt das Einzugsgeld entrichten und die Huldigung leisten. Offenbar nahmen trotzdem immer wieder Gemeinden ohne obrigkeitliche Zustimmung Zugewanderte zu Hintersassen an. Zu dieser Thematik sei auf die in Entstehung begriffene Dissertation zu Einwanderung und Niederlassung im Berner Aargau von Raoul Richner hingewiesen.

Franz Güder war im Amt vom 16. Oktober 1598 bis am 29. September 1604. Heidi Neuenschwander, Geschichte der Stadt Lenzburg. Von der Mitte des 16. zum Ende des 18. Jahrhunderts. Auf dem Weg vom Mittelalter zur Neuzeit, Aarau 1984 (Argovia 96), 376.

StABE A II 308, 178 (21. März 1599), mit Dank an Raoul Richner für den Hinweis auf dieses Ereignis.

¹⁴¹ StAAG AA/0834, Amtsrechnung 1598/1599.

StAAG AA/0834, Amtsrechnung 1601/1602. In einem Mandat vom 14. Oktober 1581 setzte Bern eine Busse von 50 Pfund für die unerlaubte Annahme von Hintersassen fest. StAAG AA/0818, 50v-51r, mit Dank an Raoul Richner für den wertvollen Hinweis. Dies liesse auf die Annahme von zwei täuferischen Familien schliessen. Allerdings lassen sich für das erste Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts einige Fälle anführen, wo nur eine Busse von 20 Pfund pro Hintersasse eingezogen wurde. Vgl. StABE A II 320, 151 (20. März 1605), StABE B VII 1069, Amtsrechnung 1606/1607, 2r.

¹⁴³ StadtA Zofingen 240, Taufbuch 1 B, 241, 261, 292, 309, 342.

StAAG MF.1/K10/0033, Kirchenbuch Aarburg 01, 4.b. Ehen, 1573–1628, 28. Mai 1602. Dass die Ehe kirchlich bestätigt wurde, ist ein Zeichen dafür, dass es sich bei diesem Jacob Boll nicht um einen Täufer handelte. Eine Identifikation mit dem Sohn von Hans Jacob Boll bedingt aber, dass dieser als Täufer der Eheschliessung zugestimmt hat, da Jacob zu diesem Zeitpunkt erst 15 Jahre alt war. Der weltoffenen Art Hans Jacob Bolls würde dies aber nicht widersprechen. Ebenfalls ist denkbar, dass es sich um einen Sohn des zu Suhr wohnhaften Sebastian Boll handelt. Der Bodenzinsrodel von 1620 des Stifts Zofingen erwähnt zudem einen Hans Boll von Safenwil. StAAG AA/1742.

tetem Eheversprechen nach Mähren zu den Hutterern gezogen war und dort eine Witwe mit Kindern geehelicht hatte.¹⁴⁵

Um 1609 dürfte Boll seinen Wohnort von Safenwil in die (Finsterthüelen) verlegt haben. 146 Boll selbst wandte sich nach eigenen Angaben etwa acht Jahre vor 1616 von den Täufern ab. 147 Seine Abkehr vom Täufertum dürfte folglich in Zusammenhang mit seinem Umzug nach Zofingen und vielleicht auch seiner Heirat mit der Prädikantentochter Dorothea Hortin stehen. 148 Dass Boll tatsächlich seinen Widerruf vor der Zofinger Gemeinde geleistet hat, geht ebenfalls aus Bolls erstem Schreiben in Berner Haft hervor:

«und diewil mir der Catecismum vorhin wol bekandt, han ich mich vor der zitt zu gemelten artiklen gestelt, in allen cristenlichen bruchen und ordnungen, das ich hoffen, mine erenden herren zu Zoffingen, und gantze gmeind werdind kein klag ab mire haben».¹⁴⁹

Deutlich schwieriger wird es, Boll vor 1597 zu lokalisieren. Die seinerzeit von Jecker vermutete Identität Bolls mit einem täuferischen Arzt in Solothurn, der täuferische Bücher besass, 150 muss mit der neu gewonnenen Erkenntnis, dass Hans Jacob Boll kein Heilkundiger war, korrigiert werden. Auch sonst weisen die vorhandenen Quellen darauf hin, dass Boll wohl immer auf reformiertem Gebiet wohnhaft war. Soweit sich dies den Eintragungen der (Familienchronik) entnehmen lässt, folgte Boll dem alten (julianischen) Kalender. 151 Die Mitarbeit Bolls an (Codex 628) hat zur Vermutung Anlass gegeben, er habe sich zumindest

StABE B III 527, 79 (17. September 1613). Die Akten geben keinen Aufschluss darüber, wann das Eheversprechen geleistet wurde. Bei Mährenfahrten kam es zuweilen vor, dass die zurückgelassenen Ehegatten erst viele Jahre später die Auflösung der Ehe beantragten, wenn eine neue Ehe in Aussicht stand. So beantragte 1616 eine Margreth Gyger ihre Scheidung von Hans Staub, der sie vor fünf Jahren verlassen hatte. Dabei nannte sie als Scheidungsgrund ausdrücklich den Wunsch, einen Ulli Bützberger zu heiraten. StABE B III 529, 198 (11. März 1616). Ebenfalls liess sich 1616 eine Anna Rupp von Menziken von einem Friedrich Eichenberger scheiden, der vor sechs Jahren nach Mähren gezogen war. Nur wenig später ehelichte sie einen Peter Merz. StABE B III 529, 291 (12. Juni 1616), StAAG MF.1/K05/0022, Kirchenbuch Reinach 21, 21. Oktober 1616. Bei der Klägerin Verena Zaner von Aarau dürfte es sich um die am 23. Februar 1593 geborene Tochter des Sebastian Zaner und der Barbara Vögelin gehandelt haben. StadtA Aarau, A II 611, 23. Februar 1593. Sie war also zum Zeitpunkt der Verhandlung 20 Jahre alt, was Interpretationsspielraum zulässt.

Wie schon erwähnt, ist Boll in den Zofinger Steuerrödeln 1608 noch nicht aufgeführt, wobei die Steuerrödel jeweils im November desselben oder im Januar des nächsten Jahres angelegt wurden.

¹⁴⁷ StAAG AA/1648, 680.

Gemäss dem Protokoll des Ausschusses, der über Boll nach seinem Verhör vom 7. Februar 1616 befinden sollte, stand Boll nach einem Gespräch mit den Prädikanten vom Täufertum ab. StAAG AA/1648, 689. Während die Täufer von Safenwil jahrzehntelang unangetastet blieben, wurde in Zofingen zumindest phasenweise deutlich stärkerer Druck auf die Täufer ausgeübt. Insbesondere bei einem Täuferältesten dürften die Zofinger Behörden kaum kompromissbereit gewesen sein. Ich gedenke im Rahmen meiner Dissertation zum Täufertum im Berner Aargau detaillierter auf diese Thematik einzugehen.

¹⁴⁹ StABE HA Spiez 150, Täuferbekenntnis, 5.

¹⁵⁰ Jecker 1998, 326.

¹⁵¹ Fast / Seebaß 2007, 677.

um 1590 auf katholischen Territorium aufgehalten, da der Autor den Beginn der Abfassung augenscheinlich nach dem neuen (gregorianischen) Kalender datierte, den die sieben katholischen Orte mit Ausnahme Ob- und Nidwaldens lange vor den Reformierten am 12./22. Januar 1584 eingeführt hatten. 152 Dabei gilt es nicht nur zu beachten, dass Boll nur eine Passage an (Codex 628) beigesteuert hat, sondern dass der Autor das Ende der Niederschrift zuerst auf den 29. Januar, dann aber auf den 8. Februar 1590¹⁵³ datiert hat. Es fällt schwer zu glauben, dass die Differenz zwischen beiden Daten nur zufällig mit der Differenz zwischen julianischer und gregorianischer Datierung übereinstimmt. Doch bleibt die Frage, wie der Autor die beiden Kalender durcheinander bringen konnte. Zumindest plausibel erscheint die Annahme, dass der Autor seine Niederschrift zunächst auf katholischem Territorium begonnen hat, sich anschliessend auf protestantisches Gebiet - vielleicht zum Co-Autor Boll - begeben hat, um dort seine Niederschrift zu vollenden. Damit wäre auch zu erklären, wie das Dokument in den Besitz Bolls kam.¹⁵⁴ Möglicherweise hat es ihm der Autor überlassen. Unklar bleibt der Grund für den Transfer des Autors auf protestantisches Gebiet ebenso wie der damalige Aufenthaltsort Bolls. Das Papier von (Codex 628) weist in die Bodenseeregion, das heisst in die Nähe von Bolls einstiger Heimat Stein am Rhein. 155 Dass sich Boll damals – wenn vielleicht auch nur phasenweise – noch in der Nähe von Stein am Rhein und nicht im Bernbiet aufhielt, ist nicht auszuschliessen, zumal aus dem bereits erwähnten Eintrag in der Stadtrechnung von 1599 hervorgeht, dass Boll den Steiner Behörden als Täufer bekannt war.

Man mag den Übertritt des Bruchschneiders Jacob Boll zum Täufertum im Jahre 1588 oder 1589 als weiteren Hinweis für eine Aktivität Hans Jacob Bolls in der Umgebung von Stein sehen. Das Täufertum verbreitete sich bevorzugt innerhalb der Verwandtschaft aus, womit es zumindest als nicht unwahrscheinlich erscheint, dass Hans Jacob der Urheber von Jacobs Übertritt zum Täufertum gewesen ist. Der Bericht der Steiner Behörden an Zürich vom April 1600 und die Entstehung von «Codex 628» schliessen jedenfalls nicht aus, dass sich beide Brüder zur selben Zeit in der Umgebung von Stein aufgehalten haben könnten.

IV. Schlussbemerkungen

Bedauerlicherweise stammt eine Vielzahl der hier vorgestellten Quellenfunde aus einer Zeit, in der Hans Jacob und Jacob Boll nicht nachweislich der Täuferbewegung angehörten. Insbesondere für die täuferische Zeit des Hans Jacob Boll, die

¹⁵² Jecker 1998, 325.

¹⁵³ BBB Cod. 628, 466.

Dass sich «Codex 628» im Besitz Bolls befunden haben muss, ergibt sich aus der Bleistiftnotiz «Johannes Jacobus Bol, Johannes Jacobus Bol ex diocæsi Tygurina, meus intimus amicus», die auf der Innenseite des vorderen Buchdeckels zu finden ist. Von wem die Notiz stammt, ist bisher ungeklärt, es ist aber davon auszugehen, dass es sich um einen Geistlichen handelt, den Boll in seiner Zofinger Zeit kennengelernt hatte.

¹⁵⁵ Jecker 1998, 325.

sich immerhin über einen Zeitraum von rund dreissig Jahren (von ca. 1580 bis 1609) erstreckt haben dürfte, konnten im Rahmen der vorliegenden Studie nicht allzu viele Hinweise geliefert werden. Obwohl einige für die Biographie von Hans Jacob Boll wichtige Fragen geklärt werden konnten, muss die vorliegende Studie zugleich ein teilweise ernüchterndes Fazit ziehen. Ob weitere Aktenbestände, die Aufschluss über Hans Jacob Bolls täuferische Zeit geben können, noch unentdeckt geblieben oder verlorengegangen sind, dürfte nicht unwesentlich mit Bolls bisher noch unbekannten Aufenthaltsorten zusammenhängen. Die Quellen liefern vereinzelt Hinweise, dass die Gebrüder Boll den Kontakt untereinander nach ihrem Wegzug aus ihrer einstigen Heimat aufrechterhalten und sich gegenseitig unterstützt haben. Davon zeugt nicht nur die Tatsache, dass Jacob 1594 seitens seines Bruders Sebastian vor dem Berner Rat unterstützt wurde. Auch der Übertritt Jacobs zum Täufertum dürfte, wie erwähnt, auf den Einfluss Hans Jacobs zurückzuführen sein. Ob verwandtschaftliche Beziehungen den weiträumigen Aktionsradius von Jacob Boll bestimmten, und in welcher Beziehung Hans Jacob und Jacob zu Hans Landis und weiteren Täufern beziehungsweise täuferischen Gemeinden standen, lässt sich aufgrund des bisher bekannten Quellenmaterials leider nicht klären. 156 In Hinblick auf das Beziehungsnetzwerk Hans Jacob Bolls¹⁵⁷ und insbesondere auf seine täuferische Phase wäre auch die Klärung der Identität des Autors von (Codex 628) und möglicherweise auch des um 1580 fassbaren täuferischen Heilkundigen zu Solothurn wünschenswert. Immerhin konnte dank den hier präsentierten Quellen gezeigt werden, dass es sich beim täuferischen Wundarzt Jacob Boll und dem Zofinger Mahnschriftautor Hans Jacob Boll um zwei verschiedene Personen handelt, und dass es offenbar in den meisten Fällen möglich ist, die in den bisher bekannten Quellen fassbaren (Hans) Jacob Bolls einer der beiden Personen zuzuordnen. Was dabei etwas

Aufgrund des sehr weiträumigen Aktionsradius des Jacob Boll erstaunt es wenig, dass man an einigen seiner Wirkstätten weitere Vertreter dieses Familiennamens findet, ohne dass eine verwandtschaftliche Beziehung wahrscheinlich erscheint. So stösst man in den Kirchenbüchern von Biel, wo Boll aus bisher nicht bekannten Gründen seine vierte Frau heiratete, ebenfalls auf Bolls, während in Kirchberg zu Burgdorf und damit unweit von seinem späteren Wohnsitz in Hasle 1604 ein als fremder Schmied bezeichneter Jacob Boll ein Kind zur Taufe bringt. StABE C K Biel 1, 14, 37, 71, 275, StABE C K Kirchberg 3, 12 (15. Juli 1604) mit Dank an Hanspeter Jecker, der mich auf dieses Aktenstück aufmerksam gemacht hat. Man kann sich aber doch die Frage stellen, was nun Jacob nach seinem möglicherweise durch seinen Bruder veranlassten Übertritt zum Täufertum ins Bernbiet, wo Hans Jacob ja ebenfalls fassbar werden sollte, und nach seiner Ausweisung aus Bern in die Landvogtei Wädenswil und damit in die Nähe von Hans Landis führte.

Eine interessante Beobachtung zum Beziehungsnetzwerk hat Hanspeter Jecker in bisher unveröffentlichten Aufzeichnungen gemacht, die er mir freundlicherweise zur Verfügung gestellt hat. So lässt sich eine Verbindung zwischen Jacob Bolls Aufenthalt in Madiswil und Hans Jacob Boll herstellen. Ein Ulrich Hüsler von Madiswil, der nach eigenen Aussagen von Hans Jacob selbst vom (Christenlich Bedencken) erfuhr, bezog für seine täuferische Gemeinde und seinen Vater von Hans Jacob Boll mehrere Exemplare der Mahnschrift. Ulrich Hüsler dürfte der Sohn des Junghans Hüsler sein, der 1590 in Madiswil Taufpate von Jacobs Bolls erstem Kind mit Agatha Huber war. Allerdings lassen die Verhöraussagen Hüslers nicht darauf schliessen, dass dieser vor dem Bezug der Exemplare der Mahnschrift mit Hans Jacob Boll bekannt war. Vgl. StABE B IX 460, 169, StABE C K Madiswil 1, Taufrodel (1566–1603), 171, 217.

irritieren mag, ist die Tatsache, dass der Bruchschneider Jacob Boll mitunter auch als Hans Jacob Boll bezeichnet wird. Es dürfte sich dabei jeweils um ein Versehen der Behörden handeln, und es steht zu befürchten, dass die aus Sicht des Historikers unglücklich ähnliche Namensgebung der beiden Brüder auch bei zukünftigen Aktenfunden für Verwirrung sorgt.

Roland Senn, Dorfstrasse 21, 5025 Asp Roland.Senn83@gmail.com

VERZEICHNIS DER ABKÜRZUNGEN UND DER MEHRFACH ZITIERTEN LITERATUR

Apologia BBB Mss.h.h.XXX.188.4.

BBB

Burgerbibliothek Bern.

Boll 1615

Hans Jacob *Boll*, Christenlichs Bedencken. Ob einem Evangelischen Christen gebüre jemanden umb deß Glaubens willen zu verfolgen, Basel (Jacob Treu) 1615.

Codex 628 BBB Cod. 628.

Fast / Seebaß 2007

Heinold *Fast* und Gottfried *Seebaß* (Hg.), Briefe und Schriften oberdeutscher Täufer 1527–1555. Das Kunstbuch des Jörg Probst Rotenfelder gen. Maler (Burgerbibliothek Bern, Cod. 464), bearbeitet von Heinold Fast und Martin Rothkegel, Gütersloh 2007 (Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte 78).

Jecker 1998

Hanspeter *Jecker*, Ketzer – Rebellen – Heilige. Das Basler Täufertum von 1580 bis 1700, Liestal 1998.

Kunstbuch BBB Cod. 464.

Lohner

Carl Friedrich Ludwig *Lohner*, Die reformirten [!] Kirchen und ihre Vorsteher im eidgenössischen Freistaate Bern, nebst den vormaligen Klöstern, Thun [1865].

StAAG

Staatsarchiv Aargau.

StABE

Staatsarchiv Bern.

StASO

Staatsarchiv Solothurn.

StAZH

Staatsarchiv Zürich.

StadtA Aarau

Stadtarchiv Aarau.

StadtA Stein

Stadtarchiv Stein am Rhein.

StadtA Zofingen

Stadtarchiv Zofingen.

StadtA Zürich

Stadtarchiv Zürich.

ANHANG

Hans Jacob Boll

